

Anlage – Abwägungen

**107. Flächennutzungsplanänderung
„Darstellung von zusätzlichen Sonder-
bauflächen für Windenergie“
– Teilbereich Telbrake**

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 22.12.2023 – 26.01.2024	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 22.12.2023 – 26.01.2024	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert

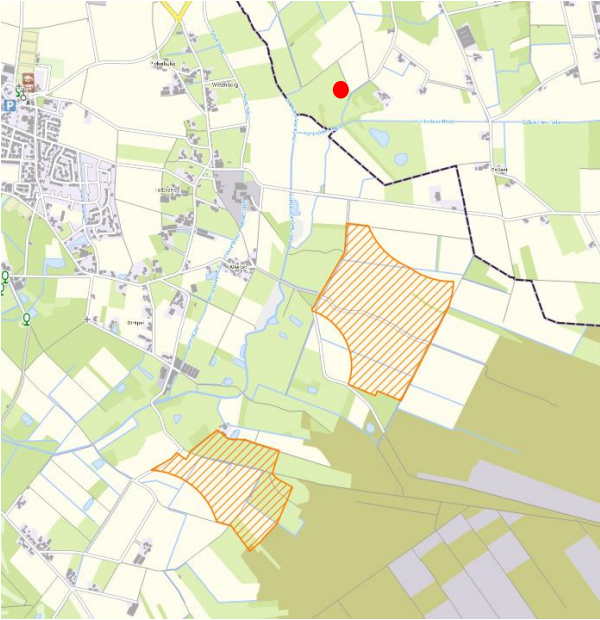
1 Pro Natura Landkreis Vechta e.V. mit Schreiben vom 25.01.2024

Stellungnahme	<p>Hiermit möchte ich im Namen von Pro Natura Landkreis Vechta e. V. unsere Stellungnahme mit etwaigen Einwänden für die nördliche Potenzialfläche (Teilgeltungsbereich A) und zum Teil auch für die südliche Potenzialfläche (Teilgeltungsbereich B) abgeben.</p> <p>Wie aus dem Avifaunistischen Gutachten „WP Vechta Telbrake“ vom 21.11.2022 zu ersehen ist, wurde an den angrenzenden nördlichen Potenzialflächen ein Brutpaar des Weißstorches (<i>Ciconia ciconia</i>) festgestellt. Für dieses Brutpaar wurde in der Vergangenheit eine künstliche Nisthilfe errichtet. Seit dem 13.04.2012 wurde dieses Storchennest ständig befliegen und auch als Brutnest in den letzten Jahren, mindestens aber seit 2014 als Brutplatz genutzt. Im Januar 2023 habe ich festgestellt, dass diese Nisthilfe, welche sich auf einem Privatgrundstück befand durch den Grundstückseigentümer, der angeblich an den neu geplanten Windkraftanlagen beteiligt sein soll. Es besteht der dringende Verdacht, dass diese Nisthilfe vorsätzlich und somit auch widerrechtlich auf Grund persönlicher, wirtschaftlicher und kommerzieller Belangen dem Naturschutz entgegenstand und daher entfernt wurde.</p> <p>Der Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) ist ein Kollisionstyp, welcher einem Bauvorhaben von Windkraftanlagen explizit im Wege steht und diese Bauten nicht zulässt. Nach Abbau des Horstes hat dieses Weißstorchbrutpaar in einem anliegenden Fichtenbestand einen eigenen, neuen Horst errichtet und dort auch erfolgreich gebrütet.</p> <p>Des Weiteren brüten am angrenzend Teilbereich in der 1.000 m - Pufferzone zwei weitere Storchepaare, die das gesamte Gebiet zur Nahrungssuche befliegen und sich dort ständig zur Nahrungssuche aufhalten.</p> <p>Seitens Pro Natura Landkreis Vechta e. V. bestehen die Bedenken darin, dass die geplanten Windkraftanlagen diese Brutpaare nachteilig beeinflussen und ggfs. zur Aufgabe des Brutstandortes führen (zumindest auf das direkt angrenze Brutpaar bezogen)!</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die naturschutzfachlichen Belange zum Vorkommen des Weißstorchs wurden entsprechend den gesetzlichen Standards erhoben und einer Bewertung zugeführt. Die Flächenplanung wird nicht verkleinert oder vollständig aufgehoben.</p> <p>Um die Gefährdung der Brutpaare beurteilen zu können, wurde eine Raumnutzungs-Analyse im Jahr 2021/ 2022 durchgeführt.</p> <p>In Wertung der dargelegten Ergebnisse ist der Nahbereich des Weißstorchnestes, in dem ein signifikantes Tötungsrisiko bestehen kann, aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden.</p>

	<p>Es wurde berücksichtigt, dass die Flüge des Weißstorchs vornehmlich in die Flächen um den Vechtaer Moorbach führen und der nördliche Geltungsbereich (insbesondere auch Ackerflächen) nicht im Zentrum der Flugaktivitäten aufgrund des dortigen geringeren Nahrungsangebotes liegt.</p> <p>Die Planungsgruppe Grün als beauftragtes Büro für die Artenschutzkartierungen ist am 19.06.2023 erneut vor Ort gewesen und hat den neuen Brutplatz des Weißstorches begutachtet. Der neue Nistplatz ist unwesentlich weiter nach Nordwesten verschoben. Das Nahrungsangebot sei weiterhin im Bereich des Moorbaches am höchsten und eine Änderung der Aktivitätsschwerpunkte sei nicht zu erwarten. Aus dem veränderten Nistplatz des einen Brutpaares ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange zum Schutz dieses Brutpaares.</p> <p>Die Hinweise auf die Veränderung von Nisthilfen durch private Maßnahmen können nur zur Kenntnis genommen werden. Ausschlaggebend für die Planung sind die fachlich erhobenen Daten und die Raumnutzungsanalyse.</p> <p>Bezüglich der in der Stellungnahme angesprochenen weiteren Weißstorchbrutpaare lässt sich ergänzen, dass diese ebenfalls in der Kartierung erfasst wurden. Da bei der Raumnutzungs-kartierung die Flüge auf Grund fehlender Unterscheidungsmerkmale nicht brutpaarspezifisch aufgenommen werden konnten, gilt die dort dargestellte Flugdichte für alle im Umkreis brütenden Weißstörche.</p> <p>Es bestehen insoweit im übrigen Geltungsbereich ggf. Konfliktpotentiale, denen mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p> <p>Die Stadt gewichtet die Belange der regenerativen Energieerzeugung unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage bei der einer reg. Energieerzeugung ein „überragendes öffentliches Interesse“ zukommt, höher, als die Belange des Weißstorchs. Eine Minimierung der nachteiligen Auswirkungen und eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergie wird für möglich erachtet.</p>
Stellungnahme	<p>Nicht unerwähnt bleiben soll, dass direkt in der Potenzialfläche Kraniche, Graugänse, Blässgänse, Kiebitze, Singschwäne, pp. überwintern bzw. rasten.</p> <p>Um die Anzahl der Kraniche und Gänse zu verdeutlichen sollte das dazugehörige Gutachten „Bedeutende Vorkommen des Kranichs 2021/2022“ nebst Bedeutende Vorkommen anderer Arten 2021/2022 hinzugezogen werden. Weiterhin liegen in der und angrenzenden Fläche als auch an/in der Potentialfläche essentielle Kranich Vorsammelpplätze (westlich der Potentialfläche angrenzend an den Moorbirkenwald). Die Kraniche sammeln sich dort, um dann zur Dämmerung in das Goldenstedter Moor zu ihren Schlafplätzen einzufliegen. Das Goldenstedter Moor hat als Kranichschlafplatz internationale Bedeutung. Durch die geplanten Windkraftanlagen sieht Pro Natura Landkreis Vechta e. V. die Raststandorte der vorgenannten Arten als stark gefährdet bzw. beeinträchtigt. Gerade auch in Bezug auf die internationale Bedeutung des Gebietes sollte hier auf eine Errichtung von Windkraftanlagen verzichtet werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die nördliche Potentialfläche wurde im östlichen Bereich verkleinert, um den wesentlichen Korridor für aus- und einfliegende Kraniche mit Bezug zu den Schlafgewässern im Moorkomplex freizuhalten. Mögliche Beeinträchtigungen werden im Wesentlichen vermieden.</p> <p>Auch hier gilt, dass Belange des Artenschutzes für den Kranich, hier insbesondere die Sicherung der Flugrouten, grundsätzlich bei der Flächenplanung der Stadt Vechta berücksichtigt werden. Die vorliegende Flächenplanung gibt nicht vor, in welcher Weise die Anlagen aufgestellt werden. Es ist generell darauf zu achten, dass die Stellung von WEA nicht unnötige Barrierewirkungen für die Vogelflüge darstellt. Auch in diesem Abwägungsfall wird der Belang</p>

	<p>der Windenergie höher gewichtet, als die Belange der Kraniche, für die eine Störung ihrer Flugrouten durch eine entsprechende Anlagenstellung minimiert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ebenfalls kann aus der Brutvogelerfassung („Reviermittelpunkte der Arten der Gewässer und des Offenlandes“) entnommen, dass in beiden Potenzialflächen insgesamt sieben Reviere der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) festgestellt wurden. Die Feldlerche wird bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen als besonders kollisionsgefährdete Art nicht mitaufgeführt. Seitens Pro Natura Landkreis Vechta e. V. wird hierzu auf eine öffentliche Arbeit des Planungsbüros Schreiber Umweltplanung verwiesen: https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog/artikel/feldlerchen-und-windkraftanlagen-ein-signifikant-erhohtes-kollisionsrisiko).</p> <p>Diese Einschätzungen beziehen sich auf mittelgroße Windkraftanlagen. Während der Brutzeit (März - Juni) machen die Feldlerchenmännchen ihre charakteristischen Gesangsflüge in einer Höhe von 50-150 Meter.</p> <p>Diese Gesangsflüge wurden von dem Planungsbüro Schreiber-Umweltplanung genauer betrachtet. Man kommt zu dem Ergebnis, dass 58,03 % dieser Flüge in einer Höhenklasse von 55-160 m stattfanden. Diese Flughöhe stellt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotoren der Windkraftanlagen dar.</p> <p>Zusammenfassend kann man sagen, dass für ein Feldlerchenmännchen während der Singflüge ein erhöhtes Kollisionsrisiko immer dann gegeben ist, wenn eine Windkraftanlage in seinem Revier errichtet ist.</p> <p>Aufgrund der Feststellung der Reviere, die sich zum größten Teil mittig in den beiden Potenzialflächen befinden, haben wir seitens Pro Natura Landkreis Vechta e. V. erhebliche Bedenken, dass die geplanten Windkraftanlagen die Brutvorkommen der gefährdeten Feldlerche nachteilig beeinflussen und zur Aufgabe der Brutstandorte führen. Erwähnenswert ist noch, dass der Bestand der Feldlerche in Niedersachsen als gefährdet eingestuft wird (vgl. Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021). Der Bestand ist zwischen 1996-2020 um mehr als 50 % zurückgegangen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen soll hier seitens der Stadtverwaltung Vechta die Planungen ad acta gelegt werden.</p> <p>Die beplante/angedachte Fläche ist auf Grund der Bedeutung als Raststandort/Vorsammelplatz und ihrer Artenvielfalt unbedingt in ihrer natürlichen Beschaffenheit zu erhalten und nicht mit Windkraftanlagen zu bebauen.</p> <p>Um Bestätigung der Eingabe der Stellungnahme wird höflichst gebeten.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Bedeutung des Plangebietes für die Feldlerche wurde seitens des Gutachtens mit „lokaler Bedeutung“ eingestuft.</p> <p>Die Feldlerche wird in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt. Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen, allerdings wertet auch hier die Stadt das Erfordernis einer regenerativen Energieerzeugung höher, als den Belang des Schutzes der Feldlerche.</p> <p>Zudem werden im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens Maßnahmen zur Eingriffsregelung gemäß BNatSchG zu treffen sein, die voraussichtlich auch für den Bestand der Feldlerche positive Effekte generieren werden.</p>

2 Das alte Landleben e.V mit Schreiben vom 24.01.2024

<p>Stellungnahme</p>	<p>Im Namen unseres Vereins protestiere ich auf das Schärfste gegen das o.a. Vorhaben. Wir haben 2010 am Olandhof in 49424 Goldenstedt-Lutten den Verein "Das alte Landleben" gegründet, um die "Idee" des Olandhofes ("Landleben wie vor 100 Jahren und geistige Erholung", www.olandhof.de) zu unterstützen und mit Leben zu füllen. Jährlich stellen wir ein Programm zusammen mit kulturell-geselligen Inhalten und erfreuen uns reger Teilnahme.</p> <p>Dies verträgt sich absolut nicht mit den Planungen von bis zu 250 m hohen Windrädern (bei ca. 10 m max. Höhe der landschaftsgliedernden, raumwirksamen Gehölze).</p> <p>Außerdem trifft man auf unseren und weiteren umliegenden Ländereien, neben vielen anderen streng geschützten Arten Kraniche, deren Aufenthalte sich wohl kaum mit dem WEA-Vorhaben vertragen. Kraniche lassen sich auch nicht einfach umsiedeln.</p> <p>Wir sind in großer Sorge, dass durch die Erstellung eines derartigen WEA- Parks Flora und Fauna stark beeinträchtigt, ja zerstört werden und auch für unseren Verein dadurch große Nachteile entstehen würden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Belange der Windenergie werden in einem allgemeinen öffentlichen Interesse höher gewichtet, als die Ziele des Vereines (des Olandhofes).</p> <p>Der Olandhof (Stätte für urtümliches Landleben und geistige Erholung) (siehe roten Punkt) liegt in nördlicher Richtung rd. 900 m vom Teilgeltungsbereich A entfernt, auf dem Gebiet der Gemeinde Goldenstedt.</p>  <p>Der Olandhof selbst liegt inmitten dichter Grünstrukturen und auch dazwischen - bis zur Fläche des Teilbereichs A - liegen entlang der Straßen mehrere Baumreihen. Die Wahrnehmung des geplanten Windparks unterliegt infolge der Entfernung und den Eingrünungen nicht einer bedrängenden Wirkung. Diese ist nach Gesetz (§ 249 Abs. 10 BauGB) bei mehr als 2H einer Windenergieanlage im Regelfall nicht mehr gegeben.</p> <p>Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Belange des Vereines in 900 m in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Hinzukommt, dass nach dem jetzigen Stand der Windparkplanung die nördlichste und damit nächstgelegene Anlage mindestens einen Abstand von 1000m zum Olandhof einhalten wird.</p>

Die Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Belange des Artenschutzes sind im Umweltbericht und den begleitenden Fachgutachten erhoben und bewertet worden. Sie stehen einer Nutzung des Raumes mit Windenergie nicht grundsätzlich entgegen.

Die Stadt Vechta gewichtet die Belange der Windenergie im vorliegenden Planfall höher als die vorgetragenen Belange des Vereins für das alte Landleben

3 Jagdgenossenschaft Vechtaer Mark, Jagdbezirk VI mit Schreiben vom 25.01.2024

Stellungnahme	<p>Als Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Vechtaer Moor, Jagdbezirk VI, weise ich darauf hin, dass durch die Errichtung der WKA das bestehende Landschaftsbild zerstört wird, und die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt stark eingeschränkt.</p> <p>Bei Rodung, Wegebau, Stromleitungsbau und Errichtung der WKA wird der Lebensraum der Tiere gewaltig zerstört.</p> <p>Als Jagdvorsteher sehe ich hier eine Minderwertigkeit unseres Jagdbezirkes bzw. geringere Jagdpachteinnahmen für unsere Mitglieder.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Störungen für den Jagdbetrieb werden während der Bauphase entstehen. In der Betriebsphase jedoch berichten Jäger davon, dass sich Wildarten (Hase, Fasan) in Niederwildrevieren gut mit den Windrädern arrangieren. Von Rotwild und Rehwild als Kulturfolger werden Störungen durchaus vertragen und die Flächen nach einer Eingewöhnungsphase wieder neutral aufgesucht. Vergleiche werden dabei mit dem Rotwild gezogen, das auf Truppenübungsplätzen im Schießbetrieb neben den Bahnen ruht und gelernt hat, dass ihm dort keine Gefahr droht. (Zeitung Pirsch, 07. September 2023, S.)</p> <p>Die Stadt Vechta gewichtet die Belange der Windenergie innerhalb die überwiegend genutzten Ackerflächen im allgemeinen öffentlichen Interesse höher als die Belange der Jagd in diesem Bereich.</p>

4 Bürger 1 mit Schreiben vom 25.01.2024

Stellungnahme	<p>Mit diesem Schreiben lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich nicht entnehmen.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Ich bzw. Familienmitglieder, befürchten negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Teilgeltungsbereich B liegt nordöstlich vom Haus des Einwenders in rd. 1.050 m Entfernung. Die Belange des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) werden abschließend unter Zugrundelegung von Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für alle umliegenden Wohngebäude gleichermaßen betrachtet. Die Lage des Plangebietes wurde bereits so gewählt, dass mit einem Abstand von mindestens 500 m zwischen allen umliegenden Wohnhäusern und Flügelspitzen die Richtwerte voraussichtlich auch ohne weitere Maßnahmen (z.B. Regulierung in den Nachtzeiten) eingehalten werden können. Von der Einhaltung aller Richtwerte bezogen auf das Haus des Einwenders ist damit auch auszugehen.</p>
Stellungnahme	<p>Eine geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien bzw. Einzelgehöften in der Nähe derartiger Anlagen. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlich und finanziellen Schaden erleiden? Wer ersetzt mir den Schaden?</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es bleibt bei der bereits in der Begründung dargelegten Abwägung:</p> <p>„Das Plangebiet liegt mindestens 500 m entfernt von nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich. Vorgetragen wird teilweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zu erheblichen Werteverlusten der eigenen Immobilie führt oder führen kann. Solche befürchteten Werteverluste sind spekulativ. Der Wert von Häusern orientiert sich regelmäßig stärker an Angebot und Nachfrage, als allein an den sich wandelnden Umweltbedingungen. Unzumutbare Wertminderungen (z.B. Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten einer Immobilie) sind infolge der Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen.</p> <p>Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Absicherung von Vermögenswerten durch eine unveränderbare Umwelt. Der Wandel und die Entwicklung der Umwelt unterliegen den öffentlichen Erfordernissen und damit verbunden einer mehrheitlichen Abwägung. Die Errichtung von WEA liegt nach den jüngsten gesetzlichen Regelungen zudem in einem überragenden öffentlichen Interesse.“</p>
Stellungnahme	<p>Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung), bzw. evtl oberirdischer Stromleitungsterrassenbau.</p> <p>Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich Weiterer vertiefender Einwendungen.</p> <p>Eine Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (107.) stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Mit Gültigkeit vom 1.1.2023 wurde im BauGB (§ 249 Abs. 10) geregelt, dass „der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der</p>

Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Ein auf privater Ebene empfundene störende Wahrnehmung von Windenergieanlagen wird geringer gewichtet, als der öffentliche Belang einer Windenergieerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele und einer unabhängigen Energieversorgung.

5 Bürger 2 mit Schreiben vom 22.01.2024

<p>Stellungnahme</p>	<p>Mit Interesse haben wir die Sonderbauflächen für Windenergie Telbrake in der Veröffentlichung aufgenommen. Das oben dargestellte Grundstück befindet sich mittig zwischen den beiden Plangebieten.</p> <p>Für die zukünftige wirtschaftliche Nutzung unserer Fläche könnte das Grundstück in das Plangebiet der Windenergie ggf. einbezogen werden. Es ist nur 200 m vom Teilungsbereich A entfernt. Ich bitte um Prüfung und freue mich auf Ihre Rückmeldung gerne per E mail.</p> <p>Weiter bitte ich um Informationen zu den geplanten Standorten der Anlagen und ob diese mit den Rotoren im geplante Gebiet bleiben.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Das vorgeschlagene und mittig zwischen den Teilbereichen gelegene Grundstück wird nicht in den Geltungsbereich einbezogen.</p> <p>Gemäß den Darlegungen und Zielen liegt zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen und damit im Bereich des Grundstücks des Einwenders eine breite Zone eines Vorbehaltsgebietes für ein Biotopverbundsystem, das die Bereiche des Vechtaer Moorbachs mit den Mooregebieten (Großes Moor, Goldenstedter Moor) im Osten und im Südosten vernetzt.</p> <p>Dieser Verbindungskorridor soll unter Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele weiterhin frei bleiben.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="403 1025 826 1496"> <p style="text-align: center;">Auszug aus dem Grundsteuer-Viewer (Erstellt am 12.04.2023)</p> <p>Lagebezeichnung zum Stichtag: Gemeinde Vechta, Stadt Das Oyther Moor</p> <p>Hauptfeststellungszeitpunkt: 01.01.2022 Stichtag der Katasterangaben: 01.01.2022</p> <p style="font-size: small;">Abbildung nicht maßstabsgetreu © LGLN © GeoBasis-DE / BKG</p> </div> <div data-bbox="831 1016 1262 1503"> </div> </div>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div data-bbox="387 1525 799 1933"> </div> <div data-bbox="395 1951 858 2056"> <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Biotopverbund (Z) (v) Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (G) </div> </div>

6 Bürger 3 mit Schreiben vom 22.01.2024

Stellungnahme	<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken zum geplanten - Sondergebiet Windenergie Telbrake - mitteilen.</p> <p>Die Überplanung der jetzigen Flächen ist ohne Not viel zu dicht an Vechta/Telbrake/Allerloh. Weiter östlich finden sich reichlich Möglichkeiten. Mensch vor Tier in Bereichen wo der Mensch vorrangig lebt. Tieren ist unbedingt auch ein eigener Lebensraum einzuräumen.</p> <p>Die Planung des Gebietes ist zu kurzfristig. Windanlagen stehen sehr langfristig. Die Entwicklung des Raumes Vechta ist dann östlich begrenzt.</p> <p>Schon heute ist der Bereich sehr beliebt bei Ruhe suchenden, Sportler/Jogger, Spaziergänger, Hundefreunde und Naturliebhaber, die nicht im stark frequentierten Füchtel laufen möchten. Wer will zukünftig zwischen Windanlagen spazieren gehen? Der Mensch sucht Ruhe, die man zwischen rotierenden Windflügeln sicher nicht findet.</p> <p>Die Flächen sind zu wertvoll als Rückhaltebecken/Überschwemmungsgebiet zum Schutz von Vechta. Was wir jüngst erlebt haben, wird in Zukunft sehr wahrscheinlich häufiger vorkommen.</p> <p>Die Ansiedlung von Windanlagen bedeutet eine erhebliche Bodenverdichtung. Biotope und Überschwemmungsbereiche wären für Erholung Suchende sinnvoller. Seltene Tierarten können sich wieder ansiedeln. Zur Steigerung der Lebensqualität in Vechta sollte man aus dem Bereich einen Naherholungsraum gestalten. Windanlagen auf allen Seiten von Vechta dienen nicht unbedingt der Lebensqualität.</p> <p>Die Entscheider sollten einen halben Tag zwischen drehenden Windanlagen spazieren gehen, damit sie sich über die Tragweite der Entscheidung im Klaren sind.</p> <p>Abschließend möchte ich mitteilen, dass ich nicht gegen Windparks bin. Windparks sind unbedingt so anzulegen, dass sie den Menschen nicht beeinträchtigen oder gar gesundheitlich schaden.</p> <p>Über die Beeinträchtigung von Fledermäusen werden aufwendige Gutachten erstellt, über die Beeinträchtigung von Menschen nicht.</p> <p>Fazit: Die Sonderbauflächen gehören weiter östlich geplant. Anwohner müssen sich vorrangig beteiligen können. Sie sind lange davon betroffen. Grundsätzlich gehören Windanlagen in dünn besiedelte Gegenden und an die Autobahnen. Windparks gehören nicht an Wohngebiete!</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Weiter östlich von den geplanten Teilbereichen A und B finden sich keine adäquaten Areale. Hier werden aus naturschutzfachlichen Gründen aufgrund der Schutzgebiete keine Standortmöglichkeiten gesehen.</p> <p>Es ist unbestritten, dass der gesamte Bereich des Plangebietes auch als Erholungsraum und für Spaziergänge genutzt wird. Gleichwohl will und muss die Stadt auch Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen. Von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen und Spaziergängern ist nicht auszugehen.</p> <p>Nicht jeder Bürger beurteilt Windenergieanlagen negativ. Weite Personenkreise beurteilen WEA positiv und sehen sich nicht durch deren Ansicht oder die Geräusche bei der Erholung in der Landschaft beeinträchtigt. Repräsentative Untersuchungen haben diese Sachlage offengelegt: Windräder werden von Spaziergängern als auffallende Elemente in der Landschaft wahrgenommen, die mehrheitlich als notwendig, technisch und fortschrittlich bewertet werden. Sie stellen keinen Hinderungsgrund für die Wahl eines bestimmten Wanderweges dar (Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften (2015): Auswertung der Langzeit-Onlineumfrage "Wandern und Windkraftanlagen").</p>

Die Stadt hat bei der Bestimmung des Standortes touristische Belange berücksichtigt und abgewogen. Schwerpunkt des Tourismus in der Stadt ist dabei nicht der beanspruchte Teil des Landschaftsraumes.

Im Vorfeld der Planung hat die Stadt sorgfältig auf das ganze Stadtgebiet bezogene Abwägungsmaterialien (Standortkonzept) erarbeitet und offengelegt. Dabei wurden mögliche zukünftige Bauflächen oder wichtige Entwicklungsachsen und Entwicklungspotenziale mit in die Betrachtung eingestellt. Die vorliegende Planung steht nicht im Widerspruch zu anderen städtischen Potenzialen, sondern stellt gerade eines der städtischen Entwicklungspotenziale bezogen auf Windenergie dar. Insbesondere die bauliche Weiterentwicklung der zentralen Stadt wird mit der Wahl des Standortes nicht behindert.

7 Bürger 4 mit Schreiben vom 25.01.2024

Stellungnahme	<p>Mit der Bebauung von Windrädern in den bezeichneten Flächen bin ich nicht einverstanden! In den letzten Jahren wurden genau in diesen Gebieten Naturschutzgebiete angelegt. Hier wurden Flächen von der Flächenbereinigungsbehörde der Jägerschaft zur Verfügung gestellt. Diese Flächen wurden mit heimischen Gehölzarten bepflanzt und es wurden Senken und Blenken angelegt - alles um den heimischen Tieren eine bessere Zuflucht zu bieten. Auch durch die Wiedervernässung der Gebiete siedeln sich immer mehr Tiere an. Dort ist der Rastplatz für Kraniche und Wildgänse, Fledermäuse und der Uhu haben hier ihr Zuhause. Diese Arten stehen unter besonderem Schutz.</p> <p>Die geplanten Windräder würden all dies wieder zunichte machen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Stadt hat die möglichen naturschutzfachlichen Betroffenheiten an und im Umfeld der geplanten Gebiete umfänglich fachgutachterlich untersuchen lassen und dies offengelegt. Von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit der naturschutzfachlichen Belange wie auch der öffentlichen Belange ist danach beim jetzigen Zuschnitt der Flächen nicht auszugehen.</p> <p>Die Stadt Vechta gewichtet die Belange der Windenergie zur Erreichung der erforderlichen Klimaschutzziele innerhalb der überwiegend genutzten Ackerflächen im allgemeinen öffentlichen Interesse höher, als die Belange der Jagd und der Natur in diesem Bereich.</p>
Stellungnahme	<p>Ein weiterer Punkt ist mein Grundstücksbesitz in diesem bezeichneten Gebiet. Ich lehne es ab meine Fläche zur Verfügung zu stellen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Flächenplanung der Stadt bereitet nach städtebaulichen Kriterien einen Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Damit ist jedoch kein Baugebot verbunden. Der Eigentümer bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er seine Fläche zur Verfügung stellt und für die Windenergie nutzen will.</p>

8 Bürger 5 mit Schreiben vom 15.01.2024

Stellungnahme	<p>Ich möchte hier meine persönliche Sichtweise und Einwände für die nördliche Potenzialfläche (Teilgeltungsbereich A) und zum Teil auch für die südliche Potenzialfläche (Teilgeltungsbereich B) darstellen.</p> <p>Wie dem Avifaunistischen Gutachten „WP Vechta Telbrake“ vom 21.11.2022 zu entnehmen ist, brütet angrenzenden an der nördlichen Potenzialfläche ein Weißstorch Brutpaar. Die für dieses Brutpaar künstlich errichtete Nisthilfe wird das erste Mal am 13.04.2012 auf Ornitho.de (Plattform zur systematischen Erfassung von der Vogelwelt in Deutschland und Luxemburg) erwähnt. Seit 2014 kann man den Daten entnehmen, dass sich dort dieses Brutpaar alljährlich etabliert hat. Ergänzen möchte ich noch, dass ich selber in dem Gebiet teilweise mehrmals wöchentlich unterwegs bin und auf dieser Plattform sämtliche Beobachtungen (Vögel) melde.</p> <p>Ende Januar 2023 habe ich festgestellt, dass die in Rede stehende Nisthilfe auf dem Privatgrundstück entfernt wurde. Für die Aussage die ich hier jetzt treffe, habe ich keinen Beleg, aber mir ist nahegelegt worden, dass der Grundstückseigentümer an den geplanten Windkraftanlagen beteiligt sei. Es liegt also nahe weshalb die Nisthilfe widerrechtlich entfernt wurde, da hier persönliche wirtschaftliche Belange dem Naturschutz entgegenstehen. Der Weißstorch gilt als direkte Kollisionsart und dies stände natürlich dann dem Bauvorhaben im Wege. Das etablierte Weißstorch Brutpaar hat sich hiervon zum Glück nicht beeindrucken lassen und hat sich in einem angrenzenden Fichtenbestand mindestens ab März 2023 einen eigenen Horst errichtet und auch erfolgreich gebrütet. Des Weiteren brüten angrenzend an den o.g. Teilbereich im 1.000 m-Puffer zwei weitere etablierte Weißstorch Brutpaar, die ebenfalls das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Meine Bedenken bestehen auf jeden Fall darin, dass die geplanten Windkraftanlagen diese Brutpaare nachteilig beeinflussen und ggfs. zur Aufgabe des Brutstandortes führen (zumindest auf das direkt angrenze Brutpaar bezogen)!</p>
Abwägungsvorschlag	<p>In den Fachgutachten, die zur Planung erstellt wurden, ist die Brutvogelart des Weißstorchs erhoben und das Areal diesbezüglich artenschutzrechtlich auch bewertet worden. Der Nahbereich um den festgestellten Brutplatz wurde vom Geltungsbereich bereits ausgenommen, um das mögliche Tötungsrisiko durch mögliche Anlagen gemäß Gesetzeslage nicht signifikant zu erhöhen.</p> <p>Die Hinweise wurden überprüft. Die Planungsgruppe Grün als beauftragtes Büro für den Artenschutz ist am 19.06.2023 erneut vor Ort gewesen und hat den neuen Brutplatz des Weißstorches begutachtet. Der neue Nistplatz ist unwesentlich weiter nach Nordwesten verschoben. Das Nahrungsangebot sei weiterhin im Bereich des Moorbaches am höchsten und eine Änderung der Aktivitätsschwerpunkte sei nicht zu erwarten.</p> <p>Aus dem veränderten Nistplatz des einen Brutpaares ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange zum Schutz dieses Brutpaares.</p> <p>Die Hinweise auf die Veränderung von Nisthilfen durch private Maßnahmen können nur zur Kenntnis genommen werden. Ausschlaggebend für die Planung sind die fachlich erhobenen Daten und die Raumnutzungsanalyse.</p> <p>Danach können geeignete Maßnahmen Gefährdungen durch geplante WEA der Brutpaare und der Nachzucht ausschließen.</p>
Stellungnahme	<p>Des Weiteren rasten direkt in der Potenzialfläche Kraniche, Graugänse, Blässgänse, Kiebitze & zum Teil auch nordische Schwäne (Singschwäne). Um die Anzahl der Kraniche und Gänse zu verdeutlichen (siehe Gutachten „Bedeutende Vorkommen des Kranichs 2021/2022“ + Bedeutende Vorkommen anderer Arten 2021/2022). Zum Teil liegen auch in der und angrenzend an die Potentialfläche essentielle Kranich Vorsammelplätze (westlich der Potentialfläche angrenzend an den Moorbirkenwald). Die Kraniche sammeln sich dort um dann zur Dämmerung in</p>

	<p>das Goldenstedter Moor zu ihren Schlafplätzen einzufliegen. Das Goldenstedter Moor hat als Kranichschlafplatz internationale Bedeutung. Durch die geplanten Windkraftanlagen sehe ich zum einen die Raststandorte der vorgenannten Arten gefährdet und ebenfalls auch den Einflug der Kraniche beeinträchtigt und gefährdet. Gerade auch in Bezug auf die internationale Bedeutung des Gebietes sollte hier auch die Errichtung von Windkraftanlagen überdacht werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Rastvögel wurden ebenfalls durch Fachgutachten untersucht und bewertet. Auch hier sind in Vorprüfung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits Areale östlich zum Bereich des großen Moores nicht in den Geltungsbereich einbezogen worden, um dort die Belange der Rastvögel zu schützen.</p> <p>Für die verbleibenden Flächen in den gewählten beiden Teilgeltungsbereichen gilt, dass hier keine grundsätzlichen Unvereinbarkeiten gesehen werden und für die Errichtung von Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse gilt, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen und eine Unabhängigkeit der Energieerzeugung zu erreichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Des Weiteren kann man der Brutvogelerfassung („Reviermittelpunkte der Arten der Gewässer und des Offenlandes“) entnehmen, dass in beiden Potenzialflächen insgesamt sieben Reviere der Art Feldlerche festgestellt worden sind. Nach wie vor wird die Feldlerche bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen als besonders kollisionsgefährdete Art ausgeblendet. Ich möchte hier auf eine öffentliche Arbeit des Planungsbüros Schreiber Umweltplanung verweisen (Quelle: https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/felderchen-undwindkraftanlagen-ein-signifikant-erh%C3%B6htes-t%C3%B6tungsrisiko). Die Einschätzung bezieht sich auf mittelgroße Windkraftanlagen. Während der Brutzeit (März bis Juni) machen die Feldlerchenmännchen ihre charakteristischen Gesangsflüge (in einer Höhe von 50-150 Meter). Diese Gesangsflüge wurden von dem vorgenannten Planungsbüro genauer betrachtet. Man kommt zu dem Ergebnis, dass 58,03 % dieser Flüge in einer Höhenklasse von 55-160 m stattgefunden haben. Diese Flughöhe stellt ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren einer Windkraftanlage dar. Zusammenfassend kann man sagen, dass für ein Feldlerchenmännchen während der Singflüge ein hohes Kollisionsrisiko immer dann gegeben ist, wenn eine Windkraftanlage in seinem Revier errichtet ist.</p> <p>Aufgrund der Feststellung der Reviere, die sich zum größten Teil zentral in den beiden Potenzialflächen befinden, habe ich große Bedenken, dass die geplanten Windkraftanlagen dieses Brutvorkommen der gefährdeten Art Feldlerche nachteilig beeinflusst und ggfs. zur vollständigen Aufgabe der Brutstandorte führt. Zusätzlich ist hier noch zu erwähnen, dass der Bestand der Feldlerche in Niedersachsen als gefährdet eingestuft wird (vgl. Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021). Der Bestand ist zwischen 1996-2020 um mehr als 50 % zurückgegangen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und unter dem Gesichtspunkt des Artensterbens sollte hier die Stadtverwaltung Vechta mit gutem Beispiel vorangehen und diesem entgegenwirken, in dem zumindest die Sinnhaftigkeit der nördlichen Potenzialfläche hinterfragt werden sollte. Diese Fläche hat aufgrund der Bedeutung als Raststandort/Vorsammelplatz und ihrer Artenvielfalt meiner Meinung nach das größte Konfliktpotential !</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>In der aktuellen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 1, geändert bereits am 29.07 2022) wird die Feldlerche nicht mehr als kollisionsgefährdete Art geführt.</p> <p>Der Hinweis auf anderslautende Fachmeinungen wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hält sich jedoch an die vom Gesetzgeber zur verbesserten Umsetzungen von Windenergieanlagen an Land gesetzten Standardisierungen für das Schutzgut der Avifauna.</p> <p>Die Stadt Vechta gewichtet die Belange der Windenergie zur Erreichung der erforderlichen Klimaschutzziele innerhalb der überwiegend genutzten Ackerflächen im allgemeinen öffentlichen Interesse höher als die Belange der festgestellten Brutpaare der Feldlerchen im Gebiet. Es ist</p>

	<p>davon auszugehen, dass im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Windparks auch Areale neu entwickelt und verbessert werden, die auch neue Habitaträume für die Feldlerche bieten.</p>
--	---

9 Bürger 6 mit Schreiben vom 24.01.2024

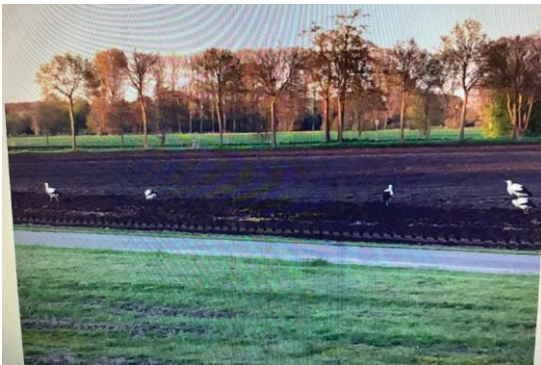
<p>Stellungnahme</p>	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen habe ich folgende (nicht abschließende) Einwendungen: Begründung Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>1. In Punkt 4.1. der Begründung wird ausgeführt, dass ein Betrieb der WEA's ohne sonstige schallmindernde Massnahmen möglich ist, wenn keine sonstigen gewerblichen vorhanden sind.</p> <p>Das ist für unseren Standort jedoch nicht gegeben. Durch das Torfwerk Hawita sind am Speckendamm erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Während des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG wurden Schallmessungen durchgeführt. Die entsprechenden Vorbelastungen sind dokumentiert und können sicherlich beim GAA in Oldenburg erfragt werden. Diese Vorbelastungen müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Das Torfwerk Hawita befindet sich in rd. 800 m Entfernung von der nordwestlichsten Ecke des Teilgeltungsbereiches A (roter Punkt).</p>  <p>Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sind in Kenntnis der genauen Art und Anzahl von geplanten Windenergieanlagen, die Vorbelastungen an Lärm im Umfeld zu erheben und in den Berechnungen zu berücksichtigen. Der Gewerbelärm der Firma HAWITA wird dabei nach rechtlicher Maßgabe vom Gutachter berücksichtigt. Der Betrieb genießt dabei einen umfangreichen Bestandsschutz hinsichtlich seiner bestehenden Lärmkontingente.</p> <p>Es ist allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich infolge der großen Entfernung keine wesentlichen Einschränkungen für den Betrieb von Windenergieanlagen ergeben werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>In Punkt 4.4. wird ausgeführt, dass die Freizeitnutzung „eher durch Fahrradroutes und weniger durch Spazierwege gegeben ist“. Warum die WEAs die erhebliche Nutzung der ausgeschilderten Fahrradroutes nicht negativ beeinflusst erschließt sich nicht. Die Straße Langer Damm wird intensiv von Radfahrern genutzt, da diese Straße auch die direkte Verbindung von Vechta zum Haus im Moor bildet. Eine Zählung an einem sommerlichen Wochenende würde hier sicherlich helfen und zu einer anderen Betrachtung des Punktes „Naherholung / Lebensqualität“ führen.</p> <p>Auch die Ausführung das die „Freizeitnutzung weniger durch Spazierwege gegeben ist“ ist nicht richtig. Es sind täglich etliche Spaziergänger insbesondere auch mit Hunden in diesem Gebiet unterwegs. Sowohl die Radfahrer als auch die Spaziergänger kommen mehrheitlich aus Vechta.</p>

	<p>Wenn die WEA's gebaut werden, wird ein erheblicher Bereich der Naherholung für Vechta verloren.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es ist unbestritten, dass der gesamte Bereich des Plangebietes auch als Erholungsraum und für Spaziergänge genutzt wird. Gleichwohl will und muss die Stadt auch Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen. Von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen und Spaziergängern ist nicht auszugehen.</p> <p>Nicht jeder Bürger beurteilt Windenergieanlagen negativ. Weite Personenkreise beurteilen WEA positiv und sehen sich nicht durch deren Ansicht oder die Geräusche bei der Erholung in der Landschaft beeinträchtigt. Repräsentative Untersuchungen haben diese Sachlage offengelegt: Windräder werden von Spaziergängern als auffallende Elemente in der Landschaft wahrgenommen, die mehrheitlich als notwendig, technisch und fortschrittlich bewertet werden. Sie stellen keinen Hinderungsgrund für die Wahl eines bestimmten Wanderweges dar (Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften (2015): Auswertung der Langzeit-Online-Umfrage "Wandern und Windkraftanlagen").</p> <p>Die Stadt hat bei der Bestimmung des Standortes touristische Belange berücksichtigt und abgewogen. Schwerpunkt des Tourismus in der Stadt dabei ist nicht der beanspruchte Teil des Landschaftsraumes.</p>
Stellungnahme	<p><u>Avifaunistische Untersuchungen</u></p> <p>Die avifaunistischen Untersuchungen werde ich im Genehmigungsverfahren durch ein Fachbüro untersuchen lassen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass im Jahr 2020 das jetzt als Windpark geeignete Gebiet wegen der vorhandenen Vogelwelt als ungeeignet eingestuft wurde. Warum das jetzt doch möglich sein soll, erschließt sich mir nicht.</p> <p>Allein die große Anzahl der vorhandenen Vögel zeigt schon dem Laien, dass die Eignung dieses Gebietes sehr kritisch zu sehen ist. Wenn ein Storch im Teilgebiet 2 (Seite 38) und kein Storch im Teilgebiet 1 verortet ist, sprechen die beigefügten Bilder (IMG 0667, IMG 0669, IMG 0670, IMG 4296) eigentlich für sich. Diese Bilder habe ich als Anlieger bei Spaziergängen im geplanten Teilgebiet 1 aufgenommen. Auch einem Laien sollte klar sein, dass nach der Installation der WEAs diese Störche sicherlich nicht mehr dort sein werden. Als Anwohner sehen wir täglich Störche über unser Grundstück fliegen. Das ist sicherlich eine subjektive Wahrnehmung aber wenn wir den „gesunden Menschenverstand“ benutzen, erschließt es sich nicht gerade dieses Gebiet mit WEAs zu bebauen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Überprüfung der avifaunistischen Untersuchungen vom Einwender angestrebt wird.</p> <p>Die Gutachter haben in Anwendung der bestehenden Erhebungsmethoden- und Standards ihre Ergebnisse und Bewertungen dargelegt. Ein Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde hat dabei im Vorfeld ebenfalls stattgefunden. Dieser hat bereits zu Flächenreduzierungen infolge der Wertigkeiten der Vogelarten bzw. -lebensräume geführt.</p> <p>Die Stadt sieht keine Veranlassung an der fachlichen Kompetenz der Gutachten zu zweifeln.</p> <p>Es bleibt festzustellen, dass die Belange der Vogelwelt und die Belange der Windenergie nicht grundsätzlich und unvereinbar gegenüberstehen. Durch Biotopverbundsysteme (Vechtaer Moorbach), neue Kompensationsflächen etc. werden alte Habitate aufgewertet und teilweise auch neue Habitate geschaffen. Veränderungen der Umwelt sind vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Sicherung der öffentlichen Energieversorgung erforderlich.</p>
Stellungnahme	<p>Diesem Schreiben habe ich auch noch einige Fotos von Kranichen beigefügt, um zu zeigen welche große Anzahl von Kranichen hier im Moor zu finden sind. Wie ich aus der Lokalpresse immer wieder entnehmen konnte, ist das hiesige Moor eines größten Überwinterungsgebiete</p>

	<p>für Kraniche in Deutschland. Inwieweit dies mit den geplanten WEAs vereinbar ist, werde ich ebenfalls im Genehmigungsverfahren prüfen lassen.</p> <p>Welche Maßnahmen (s. Zusammenfassung) getroffen werden sollen um das Kollisionsrisiko zu vermeiden wird im Detail nicht beschrieben, ob das durch zeitweiliges Abschalten oder Drehen der WEAs zu erreichen ist halte ich für sehr unwahrscheinlich. Die vorgeschlagenen Abschaltmaßnahmen erscheinen mir nicht geeignet die Vogelwelt ausreichend zu schützen. Auch das werde ich in dem anstehenden Genehmigungsverfahren durch ein Fachbüro prüfen lassen.</p> <p>Soweit meine Anmerkungen mit der Bitte diese im weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum und Überfluggebiet ist nicht unvereinbar mit den Erfordernissen der Windenergienutzung und dem Aufstellen von Anlagen.</p> <p>Alle erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. lineare Anlagenstellungen in Flugrichtung) werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung getroffen. Die Stadt Vechta bereitet im vorliegenden Planschritt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nur die Nutzungsabsichten der Flächen vor.</p>

Anlage zur Stellungnahme des Bürgers Nr. 6





10 Bürger 7 mit Schreiben vom 24.01.2024

<p>Stellungnahme</p>	<p>Zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen A und B befindet sich unser landwirtschaftlicher Betrieb. Hierbei handelt es sich um eine Rinderzucht (Galloway) in Ammenkuhhaltung. Die Tiere sind ganzjährig auf den Weiden (Weidenhaltung) und können bei Bedarf selbständig in die dafür vorgesehenen Unterstände gehen. An der nördlichen Spitze des Teilbereiches B, Hellmanns Damm 9, befindet sich die Hofstelle, bestehend aus landwirtschaftlich Gebäuden, Frei-, Hof-, Wirtschafts- und Lagerflächen u. a. für Stroh-, Heu- und Silageballen. Um näher vor Ort zu sein sowie aus betriebswirtschaftlichen Gründen plane ich im Bereich der Hofstelle in naher Zukunft ein Betriebsleiterwohnhaus zu errichten. Erste planungsrelevante Vorgespräche sind bereits geführt worden.</p> <p>Aus diesem Grunde ist ein Abstand von 500 m zum geplanten Betriebsleiterwohnhaus der Hofstelle, Hellmanns Damm 9, einzuhalten. Wir bitten Sie den erforderlichen Schutzradius von 500 m für ein „Wohnhaus im Außenbereich“ im Teilgeltungsbereich B entsprechend einzutragen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Auf der Fläche Hellmanns Damm 9 befindet sich derzeit keine Wohnnutzung, insoweit ist ein Abstandsradius nicht erforderlich.</p>  <p>Dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Vechta liegen derzeit kein Bauantrag bzw. eine Bauvoranfrage vor. Zudem sind mit der Stadt bislang keine baurechtlichen Vorgespräche geführt worden.</p> <p>Die Umsetzung eines Wohnhauses würde weitergehend den Verzicht auf den Teilgeltungsbereich B erfordern. Die Entwicklung von Konzentrationsflächen für die Windenergie unterliegt einem überragenden öffentlichen Interesse, das gegenüber dem privaten Ziel einer Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses zu werten ist.</p>

11 Bürger 8 mit Schreiben vom 22.01.2024

Stellungnahme	<p>Jede WEA in der Nähe von Häusern stellt einen Eingriff, die nach dem BImSCHG geschützt sind, dar. Daher ist eine sorgfältige Abwägung der Eingriffe notwendig! Ich bin von beiden Gebieten betroffen durch Sicht bzw. Wahrnehmung und Geräusche! Die Tierwelt wird die Anlagen auch zu spüren bekommen und ggf. getötet.</p> <p>Vielen Dank für die gesetzliche Möglichkeit der Stellungnahme. Warum die Frist über die Weihnachtstage und über den Jahreswechsel erfolgt, erschließt sich mir nicht. Aber das ist ja Ihre Entscheidung!</p> <p>Bei einer 107. Änderung kann nicht mehr von einem Flächennutzungsplan gesprochen werden, sondern es müsste ein neuer Flächennutzungsplan erarbeitet werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Stadt koordiniert ihre Veröffentlichungsfristen mit den Sitzungs- und Beratungsterminen der politischen Gremien. In jedem Fall verfügt die Öffentlichkeit über die gesetzlich gebotenen, erforderlichen Beteiligungszeiträume.</p> <p>Der Stadt ist bekannt, dass ein Teil der Öffentlichkeit solche Beteiligungszeiträume auch schätzt, da dann durch die freien Tage mehr Möglichkeiten bestehen, sich intensiver mit den Planungen zu beschäftigen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Änderung eines Flächennutzungsplanes ist rechtskonform und üblich.</p>
Stellungnahme	<p>Der Beschluss des Verwaltungsausschusses von 6.7.2021 ist für diese Änderung nicht maßgebend. Es fehlt somit für die Änderung an einem rechtsgültigen Beschluss. Wie Sie auf Seite 3 der Begründung zu lesen ist, wurde wohl auch mit diesem Beschluss in den Gebieten Deine, Ehrland und Vechtaer Marsch sowie später Holtrup als Basisbeschluss verwendet. Inzwischen haben sich andere Gesetze und Rahmenbedingungen ergeben, so dass ein neuer Beschluss der Stadt notwendig ist.</p> <p>Die aktuellen Flächenziele sind auf der Internetseite der Niedersächsischen Staatskanzlei und des Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachzulesen.</p> <p>Demnach muss bis 2026 eine Fläche von 2,2 % für Niedersachsen ausgewiesen werden. Vechta hat bereits 2,1 % ausgewiesen und eine Fläche von 29 ha in das Verfahren eingebracht und dieser Beschluss wurde im Dezember gefasst soll. (Begründung Seite 2 + 3) Also kann der Antrag der Investoren aufgrund derer die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen soll, abgelehnt werden, da die Flächenvorgaben des Bundes und konkretisiert durch das Land für das Ziel bis zum Jahr 2026 bereits ohne die hier beantragten Flächen schon erfüllt sind. Die verantwortlichen Personen der Stadt und des Landkreises könnten also eine Regelung schaffen, um solche Anträge nicht auf den Tisch zur Entscheidung zu bekommen. Zudem ist es unredlich, den Bürgern Angst mit den Klimazielen zu machen, wenn die Umsetzung in Bezug auf Flächennutzbarkeit für Windenergieanlage bereits nach den festgelegten Zielen erfüllt sind. In der Begründung steht geschrieben (Seite 3), dass wenn die Flächenziele innerhalb der bestimmten Frist (also 2026) nicht erreicht werden, erst dann das privilegierte Baurecht für die WEA greift. Also heute noch nicht!!! Folglich ist der Antrag abzulehnen!!! von dieser Ermessensentscheidung ist nichts zu lesen. Sonst muss das eben vor dem Gericht überprüft werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Aufstellung eines Bauleitplanes beginnt mit dem sog. Aufstellungsbeschluss der Stadt nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB, mit dem das Verfahren förmlich eröffnet wird. Dieser ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, dient aber der ersten Zusammenfassung der Planungsziele. Dies wurde mit dem getroffenen Beschluss geleistet.</p> <p>Die Stadt Vechta will mit der aufgenommenen Planung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und sieht keine Veranlassung von der Planung zurückzutreten.</p>

	<p>Es ist zudem sehr zu begrüßen, wenn die öffentlichen städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Windenergie mit den Möglichkeiten von Investoren übereinstimmen.</p>
Stellungnahme	<p>Der Landkreis hat aus guten Gründen die hier beantragten Flächen nicht in dem RROP vom 25.5.2022 aufgenommen. Daher ist keine Eile geboten, sondern der Eingriff für die Menschen und Tieren, die durch die Anlagen beeinträchtigt werden, ist zumindest sorgfältig zu prüfen bzw. sich nicht von einem Investor, der einen Antrag stellt und Unmengen Geld mit den Anlagen verdient, für die Gesundheit der Menschen und Tieren ist abzulehnen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Landkreis hat 2022 alle von den Kommunen bis dahin festgelegten Windparkflächen in das RROP übernommen. Er hat dabei explizit die Konzepte der Kommunen und die dort getroffenen Entscheidungen zu Ausschlusswirkungen berücksichtigt und tastet sie nicht durch regionalplanerisch vorgegebene, nicht abgestimmte Standorte an.</p> <p>Es ist im Interesse des Landkreises, dass die Kommunen selbst in Kenntnis der Erfordernisse und Entwicklungen ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten formulieren. Der Landkreis prüft als Genehmigungsbehörde diese Ziele. Soweit sie nicht mit seinen raumordnerischen Zielen übereinstimmen, würde die Genehmigung entsprechend versagt.</p> <p>Eine Übernahme der vorliegenden Planung in die zeichnerischen Darstellungen der Raumordnung ist dabei nicht zwingend.</p>
Stellungnahme	<p>Ob für die Flächen nach dem Bau der WEA noch ein hohes Ertragspotential vorliegt und die Vereinbarkeit mit den Belangen der Natur und Landwirtschaft gegeben ist, wird einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Wegfall von landwirtschaftlichen Böden mit gutem Ertragspotential ist angesichts des Flächenverbrauchs von Windenergieanlagen für Fundamente, Montageflächen und Zuwegungen vergleichsweise gering und wird im Rahmen der Abwägung geringer gewichtet, als das überragende öffentliche Interesse an der Windenergie.</p>
Stellungnahme	<p>Eine tatsächliche Überschneidung mit Hochwasser liegt für beide Gebiete vor, wie in den letzten Tagen gut zu beobachten war. In einem gerichtlichen Verfahren werden aussagekräftige Fotos zur Verfügung gestellt, sofern dieser Punkte aufgrund der Lage abgewogen wird. Es sei noch mal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Folgen dieser beabsichtigten WEA keine Untersuchung durch die überschwemmten Flächen stattgefunden hat. Nass genug war es allemal, zumal die hier lebenden Menschen und Tiere durch das Wasser und durch die Entscheidung der Verantwortlichen den Moorbach zu stauen und damit die Innenstadt Vechta zu schützen, durch diese Entscheidung gespürt haben, dass das Wasser sich nicht an den Grenzen der Überschwemmungsbereiche anhält. Die Nähe zu dem Moorbach und der Stauung wird in keiner Weise erwähnt. Ob eine Verdichtung des Bodens und eine unterirdische oder Überland Kabelführung in diesen Situationen förderlich ist, ist zumindest stark anzuzweifeln. Die lapidare Begründung auf Seite 5 zu diesem Thema ist nicht ausreichend. Alleine deswegen sind erneute Untersuchungen notwendig und eine erneute Auslegung auch. Keine Sorge es gibt noch ausreichend christliche Feiertage für die Auslegung. Das Wasser macht nicht vor Grenzlinien auf Karten „Stopp“.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Flächen liegen nicht innerhalb eines gesetzlich festgelegten Überschwemmungsbereiches. Der Bau von Windenergieanlagen steht auch mit seiner relativ geringen Flächenbeanspruchung nicht grundsätzlich einer Ausweitung von möglichen Retentions- und Überschwemmungsflächen bezogen auf den Vechtaer Moorbach gegenüber.</p>

	Windenergieanlagen und erforderliche Kabelführungen etc. können auch hochwassergeeignet ausgeführt werden. Über das Erfordernis entscheidet abschließend der Landkreis im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
Stellungnahme	Die Auftraggeberin für die veröffentlichten Gutachten Fledermauserfassung 2022 und Avifaunistische Untersuchungen ist die RWE Renewables GmbH. Daher ist die Aussage auf Seite 6 der Begründung, dass nicht zulässige oder erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele mit den Gebieten stattfinden, zu hinterfragen. Sind die Gutachten überhaupt anwendbar, wenn Sie nicht von der Stadt in Auftrag gegeben werden? Wer die Musik bezahlt, bestimmt noch immer was gespielt wird.
Abwägungsvorschlag	Die Verfasser der Fachgutachten müssen anerkannte Standards und Methoden anwenden. Die Gutachten sind öffentlich und werden zudem vom Landkreis als untere Fachbehörde begleitet und überprüft.
Stellungnahme	Der Begründung auf Seite 6 wird widersprochen und das wurde bereits oben ausgeführt. Ständige Wiederholungen, dass die Stadt Vechta die Planung für Flächen für Windenergie zu schaffen hat, um die gesetzten Ziele zu erfüllen, die bereits erfüllt sind, erreichen keine veränderte Wirksamkeit (So in den Seiten 6 bis 8 der Begründung geschehen).
Abwägungsvorschlag	Die Darstellung auf Seite 6 der Begründung, dass nicht zulässige oder erhebliche Beeinträchtigungen mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgelöst werden und die Planung auch mit den sonstigen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes übereinstimmt, wird aufrechterhalten.
Stellungnahme	Die Begründung auf Seite 9 wird als sehr investorenlastig empfunden. Eine Abgrenzung von nicht 400 Metern sondern 500 Metern zu nächsten Wohnbebauung ist nur wirksam, wenn die Beeinträchtigung der WEA im Betrieb schon bei dem Bau dieser Anlagen berücksichtigt werden. In 500 Metern ist z.B. sowohl der Lärm als auch der Schattenwurf gut wahrnehmbar. Die dort lebende und betroffene Bevölkerung wird durch eine solche Planung nicht geschützt !!! In den textlichen Festsetzungen des Planes sind keine Einschränkungen wie Nabenhöhe oder zulässige Geräusche der Anlage begrenzt. In dieser Begründung wird auf den Bebauungsplan und die Baugenehmigung verwiesen und in diesen Dokumenten wird auf den Flächennutzungsplan wahrscheinlich verwiesen. Wenn der Antrag der Investoren abgelehnt wird, müsste sich diese Begründung nicht ausgedacht werden.
Abwägungsvorschlag	Es gibt keine idealen Standorte für Windenergieanlagen. Die gewählten Standorte entsprechen dem städtebaulichen Ziel der Stadt Vechta. Einschränkungen der Höhe oder der Anzahl von Anlagen sollen in den Flächenplanungen nach dem Willen des Bundes-Gesetzgebers ohnehin unterbleiben. Selbstverständlich werden bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA, die sich der Bauleitplanung bei konkreten Vorhaben anschließt, sämtliche Immissionswerte überprüft. Vorhaben, die die gesetzlich zulässigen Grenzwerte überschreiten und schädliche Werte für die umgebenden Nutzungen verursachen, sind nicht genehmigungsfähig. Im Rechtsstaat können gerichtliche Überprüfungen der Genehmigungsentscheidungen von Betroffenen selbstverständlich eingeklagt werden, wenn sie die Rechtmäßigkeit bezweifeln.
Stellungnahme	Das Überschwemmungsgebiet hält sich leider nicht an die Linienführung in den Karten. Dieser Punkt wurde bereits oben von mir dargestellt.
Abwägungsvorschlag	Abwägung siehe oben.
Stellungnahme	Auch dem Weißstorch ist bei dem erstmaligen Anflug eine Einweisung zu erteilen, dass er sich über den 500 Meter Radius zu den für ihn tödlichen Flügeln freuen muss und er eben nur ein

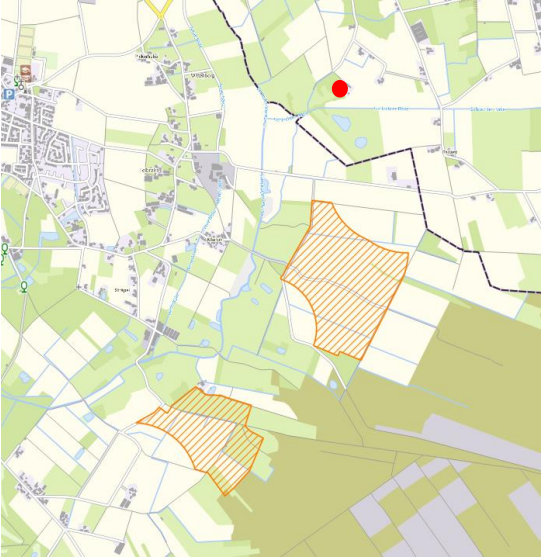
	<p>wenig aufzupassen hat, wenn er in der Luft ist. Diese Begründung auf Seite 9 ist furchtbar zu lesen, wenn man genauer darüber nachdenkt. Daher die Aufforderung nicht vom Investor getrieben zu werden, sondern nachdenken.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Signifikanz einer Kollisionsgefährdung von Vögeln unterliegt nicht Einzel-einschätzungen, sondern methodischen, wissenschaftlichen Standards (siehe Naturschutzgesetz), die Anwendung finden.</p>
Stellungnahme	<p>Alleine auf der Karte das Wort Kranichkorridor zu lesen, ist schon sonderbar. Vielleicht sollten die Verantwortlichen mal wieder in die Natur gehen und die Kraniche beobachten. Sie fliegen nicht nur im Kranichkorridor, sondern auch durch beide Gebiete. Wie bzw. wer erklärt den Kranichen, dass Sie nun nur noch im in den für sie vorgesehenen Korridor fliegen dürfen? Ich stelle mal folgende Theorie auf: Wer ist eigentlich schützenswerter, der Mensch oder ein Tier? Wenn und so ist die Begründung zu verstehen, das Tier nicht so wichtig ist, dann könnte der gesamte Windpark weiter vom Menschen weg geplant werden!</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Veränderung der Umwelt durch den Bau von Windenergieanlagen bedeutet nicht zugleich den völligen Verlust von Vogelrouten. Die Belange stehen sich nicht unvereinbar gegenüber. Auch eine Anpassung der Vogelwelt an die Veränderungen der Umwelt ist festzustellen. Die Stadt hat mit den Flächendarstellungen und ihren städtebaulichen Zielen einen Kompromiss zwischen den Schutzbelangen der Wohnbevölkerung und den Schutzbelangen der Tierwelt erarbeitet. Über ideale Flächen für die Windenergie, bei denen keine Belange nachteilig berührt werden, verfügt die Stadt nicht.</p>
Stellungnahme	<p>In der Begründung wird davon ausgegangen, dass 4 bzw. 3 moderne WEA in den Gebieten gebaut werden können, so dass der Rotor noch im Plangebiet ist. Das bedeutet folgendes, wobei ich bestimmt was vergessen habe: der Flügel kann außerhalb des Gebietes sein, der Investor freut sich, da eine textliche Festlegung und Begrenzung der Anlagen nicht vorhanden ist was bedeutet eigentlich das Wort modern? In der jüngsten Vergangenheit (10 Jahre) hat sich die Entwicklung der onshore Anlagen enorm gesteigert. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen bis zum Bau sich weiterentwickeln. Das bedeutet es steht überhaupt nicht fest, wie tief in den Boden die Anlage verankert werden muss, da nicht bekannt ist wie hoch die Anlage, mit welchen Ausmaßen die Anlagen werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Stadt geht von einer Rotor-in Regelung aus, d.h. alle Anlagenteile (auch Rotoren) liegen innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche. Eine Begrenzung der Anlagenhöhe findet nicht statt, damit die dargestellten Flächen bei dem zu erfüllenden Flächenzielwert zur Umsetzung der Klimaschutzziele auch ihre Anrechnung finden.</p>
Stellungnahme	<p>Die Begründung der Belange des Immissionsschutzes (Seite 11 bis 12) ist fehlerhaft. Nur mit dem Abstand von 500 Meter zu argumentieren, entspricht bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht der gebotenen Gründlichkeit. Der Schall, Schattenwurf, Eiswurf, optische Emissionen und Havarien macht nicht bei der imaginären Grenze von 500 Meter halt. Ich bin persönlich von beiden Gebieten betroffen. Meine Rechte werden in keinsten Weise berücksichtigt. Dann wird das halt im Klageverfahren geklärt. Das schallmindernde Maßnahmen möglich wären, darauf aber verzichtet wird, spricht für sich. Dieses Verhalten sollten die verantwortlichen Personen überdenken!</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Belange des Immissionsschutzes werden in Kenntnis der genauen Stellung, Anzahl und Art von Windenergieanlagen regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren</p>

	<p>ren abschließend geregelt. Hier entscheidet sich, ob trotz hoher Abstände noch schallmindernde Maßnahmen für die konkreten Baumaßnahmen erforderlich würden. Es bestehen ja anderenorts bereits Windparks, die bei diesen Abständen ohne weitere Maßnahmen alle gebotenen Immissionsrichtwerte gegenüber Wohnhäusern einhalten.</p> <p>Auf der vorgezogenen Ebene – der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist der gewählte Abstand ausreichend, um die immissionsschutzrechtlichen Belange im Grundsatz zu berücksichtigen.</p>
Stellungnahme	Nur auf die konkrete Genehmigung abzustellen, ist auch für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu einfach!
Abwägungsvorschlag	<p>Es besteht ein gesetzlich abgestimmtes Planungssystem. In diesem Planungssystem hat der Flächennutzungsplan bzw. eine Flächennutzungsänderung als vorbereitender Bauleitplan (§ 5 BauGB) die Aufgabe „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde <u>in den Grundzügen</u> darzustellen“. Dies geschieht mit der vorliegenden Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne eine Steuerung der Stadt Vechta, die Windenergieanlagen ohnehin über ein „privilegiertes“ Baurecht (§ 35 BauGB) im Außenbereich verfügen würden.</p>
Stellungnahme	<p>Die angegebenen Zeiten werden zum Thema Schattenwurf werden deutlich überschritten und eine Regelung / Untersuchung ist hier schon notwendig. Wenn festgestellt werden sollte, dass die Anlagen in den Planungsgebieten bei Tageslicht die meiste Zeit abgestellt werden müssen, so wie es hier ausgeführt wird, stellt sich die Frage, ob es das richtige Gebiet ist? Meine Antwort kennen Sie wohl: NEIN, ist sind nicht die richtigen Gebiete und eine Flächennutzungsplanänderung ist an dieser Stelle obsolet.</p> <p>Auch die sonstigen möglichen Emissionen wie Infraschall / Ultraschall / elektromagnetischen Feldern und weitere Emissionen sind dann zu berücksichtigen, wenn die Anwohner betroffen sind. Auch diese Emissionen machen nicht bei 500 Metern halt.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es wird auf die Darlegungen zu den angesprochenen Immissionen in der Begründung auf Seite 10/12 verwiesen. Für die Zulässigkeit von Immissionen der unterschiedlichsten Art besteht ein umfangreiches Regelwerk in Deutschland, das regelmäßig und bundesweit Anwendung findet. Insbesondere Wohnnutzungen in Nachbarschaften werden hier gleichbehandelt.</p>
Stellungnahme	<p>Beim Lesen der Begründung auf Seite 13 stellt sich die Frage, ob die Verfasserin / der Verfasser derselben die Gegebenheiten vor Ort kennt. Vehement wird widersprochen, dass in den Gebieten keine Spaziergänger unterwegs sind.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es ist unbestritten das wahrscheinlich alle Bereiche im Stadtgebiet von Spaziergängern, Hundehaltern und Erholungssuchenden genutzt werden. Diese Belange treten im vorliegenden Planfall jedoch hinter das Erfordernis einer Windenergienutzung in diesem Bereich zurück.</p>
Stellungnahme	<p>Da sie sich ständig wiederholen, revanchiere ich mich gerne mit dem folgenden Satz: Wer die Musik bezahlt, bestimmt auch, was gespielt wird. Daher sind die Gutachten der avifaunistischen Untersuchungen und der Fledermauserfassung 2022 durch die RWE Renewables GmbH beauftragt worden. Daher wird dieser Punkt komplett bestritten und bedarf eines unabhängigen Gutachtens. Die Tiere werden bestimmt eine Einweisung durch jemanden in den Windpark bekommen, wie sie sich zu verhalten haben und sich nicht verletzen oder selbst töten.</p>

Abwägungsvorschlag	Die fachlichen Unterlagen werden von Fachbüros erstellt, bei denen von einer ordnungsgemäßen fundierten Erhebung und Bewertung der Belange ausgegangen wird. Die Unterlagen sind öffentlich und werden vom Landkreis abschließend ebenfalls geprüft.
Stellungnahme	<p>Fraglich ist, wie die Zahl der zu versiegelnden Flächen für die jeweiligen Gebiete gerechnet wurden. Wo soll der Bau- und Verkehrsverkehr lang geführt werden. Bei Inaugenscheinnahme der gegebenen Straßen wird deutlich, dass diese nicht ausreichend sind oder kaputt gefahren werden. Ob dafür die angenommene Fläche von 6000 m² ausreichend ist, kann aufgrund mangelnder Darstellung nicht nachvollzogen werden. Ist auch bestimmt unabsichtlich nicht aufgeführt. Es wird sehr viel Geld mit diesen Anlagen verdient. Die Kosten für die Infrastruktur Straßen, Wege usw. kann ja die Allgemeinheit zahlen oder eben die Anlieger.</p> <p>Auf Seite 15 bzgl. der Einflüsse auf den Menschen habe ich bereits eine Stellungnahme dazu abgegeben. Da ich mich nicht ständig wiederholen möchte, wird darauf verwiesen.</p> <p>Sehr wohl wird durch diese Änderungsplanung des Gebietes andere momentan bestehende Planungen verändert. Daher ist ihre Begründung auf Seite 16 nicht klar formuliert.</p>
Abwägungsvorschlag	Über Details zur konkreten Ausgestaltung des Windparks (Lage der Anlagen, Zuwegungen etc.) wird in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung entschieden. Für diese erst wird die Erschließung einzelner Anlagen geplant, geprüft und entschieden. Die Kosten für den erforderlichen Planungsaufwand, Ausgleichsmaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen etc. sind von den Vorhabenträgern zu leisten.
Stellungnahme	Zu dem Thema der schweren Unfälle habe ich schon Stellung genommen, daher verweise ich darauf. Dass eine Windanlage zum Beispiel abbrennt bzw. einen Flügel verliert, ist nach ihrer Definition anscheinend kein schwerer Unfall.
Abwägungsvorschlag	Windenergieanlagen gelten nicht als Risikoanlagen. Die Wahrscheinlichkeit großer Unfälle ist gering. In Deutschland bestehen 2023 rd. 28.700 Windenergieanlagen (Fachagentur Windenergie an Land, 110.01.2024) In Bezug auf diese Anzahl und die geleisteten Betriebsstunden gelten Havarien (Blitzschlag, Feuer, Sturmbuch) als sehr selten.
Stellungnahme	<p>Zum Thema des Werteverlustes der Häuser empfinde ich ihrer Begründung als Frechheit, da sie auf eine Spekulation abstellen. Die tatsächlichen Betroffenheiten durch die unterschiedlichen Emissionen sind ihnen also egal. Ich male für Sie mal folgendes Bild. Die Eigentümer des Hauses, wo noch Lärm ankommt, müssen nur, wenn sie schlafen wollen die Fenster geschlossen halten und innen lauter Musik anstellen, als von außen der Schall der WEA ist. Auf das Malen des Bildes bzgl. des Schattenwurfes verzichte ich hier.</p> <p>Sie haben keine gründliche Begründung dargestellt und daher ist das Verfahren auch unwirksam.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es bleibt bei der bereits in der Begründung dargelegten Abwägung:</p> <p>„Das Plangebiet liegt mindestens 500 m entfernt von nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich. Vorgetragen wird teilweise, das die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zu erheblichen Werteverlusten der eigenen Immobilie führt oder führen kann. Solche befürchteten Werteverluste sind spekulativ. Der Wert von Häusern orientiert sich regelmäßig stärker an Angebot und Nachfrage, als allein an den sich wandelnden Umweltbedingungen. Unzumutbare Wertminderungen (z.B. Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten einer Immobilie) sind infolge der Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen.</p> <p>Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Absicherung von Vermögenswerten durch eine unveränderbare Umwelt. Der Wandel und die Entwicklung der Umwelt unterliegen den öffentlichen Erfordernissen und damit verbunden einer mehrheitlichen Abwägung.</p>

	<p>Die Errichtung von WEA liegt nach den jüngsten gesetzlichen Regelungen zudem in einem über- ragenden öffentlichen Interesse.“</p>
--	--

12 Bürger 9 mit Schreiben vom 22.01.2024

<p>Stellungnahme</p>	<p>Das jetzt (2 1/2 Jahre nach Aufstellungsbeschluss) in die "frühzeitige n Bürgerbeteiligung ist hinsichtlich der vom Planungsträger in das Verfahren gebrachten Unterlagen alles andere als eine 'alle betroffenen Belange und Rechte gerecht und objektiv berücksichtigendes Verwaltungshandeln'. Dieses wird durchgängig beherrscht von der Intention, hier ein bestimmtes Vorhabensinteresse einseitig und unter Beibringung gravierender 'Zurechtbiegungen durchzusetzen. Wie in aller Welt ist es möglich, eine Verträglichkeit zur Errichtung eines Windparks mit 250 m hohen Windenergieanlagen (WEA) mitten im "drittgrößte(n) Kranichrastgebiet weltweit" (OV v. 7.1.2023, S. 24) herbeizuführen?</p> <p>Es werden zahlreiche Verschleierungen, Einseitigkeiten, auch Falschangaben aufgeboten - die allerdings „alle“ intentional im Ergebnis in e i n e Richtung weisen...</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Einwander befindet sich mit seinem Haus (siehe roten Punkt) in nördlicher Richtung rd. 900 m vom Teilgelungsbereich A entfernt, auf dem Gebiet der Gemeinde Goldenstedt.</p>  <p>Zur Bedeutung des Kranich-Gebietes im Großen Moor ist anzumerken, dass es durchaus auch noch weitere wesentlich Rast- und Brutgebiete im Bundesgebiet gibt, die auch mit Beobachtungspunkten und Führungen versehen sind: etwa die Gebiete Schaalsee, Galenbecker See östlich von Neubrandenburg, in der Lewitz, im Naturpark Mecklenburgische Schweiz, Tilsiter Bauernmoor bei Sittensen im Landkreis Rotenburg, Pramort Ostzings, Bodden südlich Zingst, Bresewitz, Tankow auf Ummanz, Flemendorf am Barther Bodden, Kranorama am Günzer See (NDR 26.1.2024)</p> <p>Die von der Stadt gewählten Plangebiete für Windenergie liegen nicht inmitten eines Rastgebietes, sondern am Rande.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Die Öffentlichkeit und die politischen Gremien werden allenthalben seit einiger Zeit massiv von der - auf Grund der Klimakrise und der geänderten gesetzlichen Vorgaben - von einer absoluten Unumgänglichkeit des Vorhabens auf Spur gebracht. Richtig ist m.W.: Die Stadt Vechta benötigt (lt. OV) auf Grund gesetzlicher bzw. administrativer Vorgaben 0,9% ihrer Gesamtfläche als 'Vorranggebiete für die Windenergie'. Das sind 79,1 ha. Tatsächlich hat sie diesbezüglich (lt. 'Unterlagen für die 107. Änderung des FNP - Teilbereich Telbrake - S.7) ihr Flächenziel praktisch bereits so gut wie erreicht: 74,1 ha.</p> <p>Da das vorgegebene Flächenziel jetzt offenbar auf Landkreis-Ebene eingefordert wird (für den LK Vechta: 1,56% der Gesamtfläche bis 2032) gehen andere Kommunen (Lohne, Visbek) auch</p>

	<p>einfach hin, ihr jeweiliges Flächenziel zu unterbieten, um das LK-Soll von anderen Kommunen erbringen zu lassen.</p> <p>Die Stadt Vechta, die ja über einen besonders hohen Grad an Flächendruck und -ausnutzung verfügt, erhöht durch die 107. Änderung des FNP, Teilgebiet Telbrake (i.f.: Begr. FNP 107) mit 103,2 ha von 0,9 auf 2,02 - will also trotz seines Flächendrucks auf Kosten seiner letzten, bisher „vergessenen“ naturnahen Ressourcen kräftig darüber hinaus Windenergiegebiete ausweisen. Dies alles wird von Begr.FNP-107 mit keinem Wort diskutiert.</p> <p>Etwas auskunftsfreudiger zeigt sich die Verwaltungsspitze des LK Vechta (www.landkreis-vechta.de) in einer aktuellen Pressemitteilung ("Ausbau der Windenergie Abruf am 18.1.2024). Der Landrat, dem sich Vechtas Bürgermeister einmütig anschließt, will den Ausbau der Windenergie entschieden "über die gesetzliche Forderung hinaus" vorantreiben "möglichst mehr als wir benötigen" produzieren.</p> <p>Warum aber will man über die geforderte 100 % Erzeugung „hinaus“? Was kann man damit erreichen, mehr Energie zu produzieren als man braucht? Antwort kann nur sein: Man will damit Geld verdienen. Und im Endeffekt heißt das: Man verkauft seine letzten, ohnehin bereits auf im Rückgang befindlichen natürlichen Lebensräume für - von einem diesbezüglich ohnehin bereits 'auf der Überholspur befindlichen Landkreis - für: Geld.</p> <p>In der Öffentlichkeit wird aber - z.B. mit der Begr.FNP-107 Telbrake - ausdrücklich betont, man damit nur dabei, die 'gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen (S. 3, S. 7 und öfter). Auf LK-Ebene operiert man i.ü. hier mit einer direkten Falschrechnung.</p> <p>Um das "darüber hinaus" als solches zu kaschieren rechnet man vor, dass sich durch eine jetzt verordnete neue Berechnungsweise, das bestehende Flächendefizit für die Windkraft - 100% - erhöhe: Bisher sei man von 0,98% Windenergieanteil an der Gesamtfläche im LK ausgegangen, tatsächlich betrage dieser aber nur 0,49% - auf Grund einer jetzt verbindlich gewordenen Bemessung nach dem Rotor out-Prinzip (d.h. der Rotorradius darf die Grenze des Windkraftgebietes überschreiten. Tatsächlich aber liegt hier die Differenz nicht bei 100%, sondern (gem. Windenergieerlass von 2021) bei 1,4% : 1,7% (=17, 6%) und zweitens muss diese Differenz umgekehrt in Ansatz gebracht werden: Die Ausnutzbarkeit der Windenergiefläche ist bei 'Rotor-out natürlich höher!</p> <p>I.ü. scheint Begr.FNP-107 Telbrake von Rotor-in auszugehen, hält dieses aber nicht durch (vgl. Abb. 8, S. 10).</p> <p>Selbstverständlich ist es nicht verboten, die – unbestrittenen – gesetzlichen Forderungen 'freiwillig' zu überschreiten, auch nicht, um Geld zu verdienen Aber es ist nicht einzusehen, dass hier so massiv nicht ein wirklich objektives, alle Motive, Rechte und Belange aufzeigendes und gerecht berichtigendes Verfahren zur Anwendung kommt.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Stadt Vechta will mit den Planungen einen eigenen, aktiven Betrag zur Stützung des Klimaschutzes und für eine unabhängige Energieversorgung im eigenen Land leisten.</p> <p>Das seit 2023 bundesgesetzlich vorgeschriebene Flächenziel und auch das in Niedersachsen für die einzelnen Landkreise daraufhin erfolgte Flächenziel sind berechnete Mindestwerte. Der Gesetzgeber weist in der Begründung des Gesetzes darauf hin, dass die erforderlichen und in zwei Tranchen zu erreichenden Flächenwerte in den nächsten Jahren mit dem tatsächlichen Strombedarf abgeglichen werden und ggf. nach oben angepasst werden müssen.</p> <p>Der Berechnungsmodus für Windparkflächen ist im Gesetz klar geregelt. Da die Stadt Vechta bislang von Rotor-in beiden Flächen ausgeht, was in den vergangenen Jahren auch Genehmigungspraxis war, werden von den dargestellten insgesamt ca. 103,2 ha Fläche insgesamt „nur“ ca. 60,1 ha in die Anrechnung des erforderlichen Beitragswertes gehen.</p>

	<p>Insoweit stellt die vorgelegte Flächendarstellung zwar einen aktiven, aber keineswegs einen überzogenen Flächenwert dar.</p>
Stellungnahme	<p>Die Auswahl des jetzigen Verfahrensgebietes beruht nicht auf der vorgeschriebenen systematischen Absuche des gesamten Stadtgebietes. Man bezieht sich auf ein — nicht beigefügtes, noch zugänglich gemachtes "rechtsgültiges Steuerungskonzept für Windenergieanlagen — mit Ausschlusswirkung" (im Vorfeld der letzten WEArelevanten FNP-Änderung) also doch auch 'mit Ausschluss' der jetzigen Vorhabensfläche Telbrake.</p> <p>Begr. FNP-107 Telbrake informiert (S. 7) darüber, dass von dieser Ausschlusswirkung abgewichen werden kann (d.h. die Pflicht zur Erstellung eines aktuellen systematischen absuchendes Konzeptes verzichtet werden kann), wenn (gemäß § 245e, Abs.1 BauGB) nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden Hier werden jetzt aber 294,60 % (Holtrup + Telbrake=132,2 ha) zusätzlich dargestellt, ohne aktualisiertes Standortkonzept.</p> <p>Begr. FNP-107 Telbrake beruft sich darauf, dass dadurch die "dort getroffenen Grundzüge der Planung erhalten werden (S.7). Tatsächlich ist damals z.B. die ganze Kranich-, Weißstorch-, Fledermaus- Problematik m.W. überhaupt nicht wahrgenommen worden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Ideale Flächen für Windenergieanlagen, bei denen keinerlei Belange nachteilig berührt werden, sind im gesamten Stadtgebiet nicht vorhanden (auch nicht in den angrenzenden Kommunen).</p> <p>Die Stadt hat ihr gesamtes Stadtgebiet mit einem Standortkonzept geprüft und mit harten und weichen Tabuflächen für die Windenergie bewertet, um in Abgleich mit den sonstigen städtebaulichen Zielen der Stadt Prüfräume für die Windenergie zu ermitteln. Die vorgelegte Flächenplanung basiert auf diesen gesamtstädtischen Überlegungen und Prüfungen.</p>
Stellungnahme	<p>Ebenfalls nicht enthalten ist das jetzige Vorhabensgebiet im gültigen 'Regionalen Raumordnungsprogramm 2021 (RROP) des LK Vechta. Dort ist der Teilbereich A (zwischen den hochgradigen ökologischen Vorranggebieten 'Moorbachaue' und 'Moor') dargestellt als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.</p> <p>Teilbereich B als Faktor innerhalb der angestrebten „Biotopvernetzung“. Die jetzt durchgeführten ökologischen Bestanderhebungen bestätigen und unterstützen diese Einstufungen eindrucksvoll.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Landkreis hat 2022 alle von den Kommunen bis dahin festgelegten Windparkflächen in das RROP übernommen. Er hat dabei explizit die Konzepte der Kommunen und die dort getroffenen Entscheidungen zu Ausschlusswirkungen berücksichtigt und tastet sie nicht durch regionalplanerisch vorgegebene -nicht abgestimmte- Standorte an.</p> <p>Es ist im Interesse des Landkreises, dass die Kommunen selbst in Kenntnis der Erfordernisse und Entwicklungen ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten formulieren. Der Landkreis prüft als Genehmigungsbehörde diese Ziele. Soweit sie nicht mit seinen raumordnerischen Zielen übereinstimmen, würde die Genehmigung entsprechend versagt.</p> <p>Eine Übernahme der vorliegenden Planung in die zeichnerischen Darstellungen der Raumordnung ist dabei nicht zwingend.</p>

Stellungnahme	<p>Umweltbericht (mit "Fledermauserfassung 2022" und "Avi faunistische Untersuchungen 2022):</p> <p><u>Die Kranich-Problematik.</u></p> <p>Große Kranichzüge bewegen sich jährlich vom sommerlichen Lebensraum in Skandinavien nach SW—Europa. „Dazwischen“ wird für eine gewisse Zeit an „Winter Lebensräumen“ gerastet (z.Z. auch überwintert). Eine solche Rast-Station ist das 'Goldenstedter Moor' (Schlafplätze im flachen Wasser wiedervernässter Hochmoorbereiche und tägliche Ausflüge in den umliegenden Nahrungsraum mit abgeernteten Maisfeldern, frischen Umbruch-, Zwischenfrucht-, Neubestellungsflächen sowie Grünland).</p> <p>Allein am 22. Oktober 2022 hat man zwischen Vechta und Barnstorf 19.000 Kraniche nachweisen können (OV v. 7.1.2023, „Kraniche sind Goldenstedter Moor treu“ Dieser Lebensraum ist der "drittgrößte Kranich- Rastplatz weltweit "(dto.).</p> <p>Das Vorhaben zur Errichtung von WEA in Telbrake trifft mitten in die Nahtstelle zwischen Schlafplätzen im Moor und Nahrungsraum. Dies bestätigen auch die örtlichen Erhebungen der gutachterlichen „Avi faunistischen Untersuchungen 2022“, die vom Vorhabensträger (RWE) in Auftrag gegeben wurden (Anl. "Bedeutende Vorkommen des Kranichs 2021/22*) eindrucksvoll. Nichtsdestoweniger wird dort im Ergebnis nur eine „lokale bis max. regionale“ Bedeutung beigemessen. Man bezieht sich bei diesem Urteil auf die Methodik "Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen 4. Fassung, Stand 2020" von T. Krüger u.a. (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 der obersten Naturschutzbehörde NLWKN, S. 50—71). Die Bewertungsskala richtet sich nach jeweils örtlich zu erhebenden Individuenzahlen ('lokal (430 Indiv.), regional, landesweit, national, international (über 3.500 Individuen)“.</p> <p>Die „Avi f. Unters.“ zur Begr. FNP-107 Telbrake schneiden nun das engere Vorhabensgebiet plus Radius in 500 bzw. 1.000 m aus dem Gesamtlebensraum heraus, zählt dort die Kranichsichtungen und kommt dabei im Maximum am 26.10.21 auf eine Zahl von 1.067 Individuen (S. 23), d.h. max. "regionale Bedeutung". Also offenbar „nicht ausreichend“.</p> <p>Schlägt man aber einmal bei Krüger u.a. selbst nach, so wird dort unmissverständlich betont: "Ein planerischer Ansatz zur Gebietsabgrenzung " (in Teilgebiete des Gesamtlebensraumes) darf nicht dazu führen, die ökologischen Zusammenhänge in einem Gebiet zu missachten. Genau das ist jedoch, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, im Rahmen von räumlich eng begrenzten Einzelvorhaben oft der Fall und dabei ist z.B. die Betrachtung von in Radien von 500 m um bestimmte kreisförmig abgegrenzte Kleinräume fachlich unzulässig (S. 55). Hier wird also auf entscheidende Weise "fachlich unzulässig", die „internationale“ bzw. „weltweite“ Bedeutung heruntergerechnet auf „regionale“ bzw. gar nur „lokale“ Bedeutung/Bewertung. Noch krasser unzulässig ist demnach die - implizit vorgenommene - Beschränkung des relevanten Lebensraumes (und seiner „internationalen“ bzw. „weltweiten“ Bedeutung) auf den örtlich eng begrenzten „Schlafplatz im Moor“ (vgl. Avi f. Unters. S. 29).</p> <p>Die Avi f. Unters. stellen den Vorhabensbereich als zentralen, hochfrequenten Durchzugsbewegungs-bereich (neben der eigenen Nahrungsraumfunktion) zwischen nordwestlichen weiteren Nahrungsräumen und den nächtlichen Schlafplätzen fest. Tatsächlich wird an anderer Stelle dagegen - offenkundig besonders realitätswidrig -verneint ("Maisflächen finden sich nur in sehr geringer Zahl im Untersuchungsgebiet 46; Gegenteil: S. 27!). Das ist vielleicht der Fall, wenn man nur spät genug nachschaut (und die Flächen schon gegrubbert oder mit einer Zwischensaat bestellt ist (möglicherweise gezielt von interessierten Flächeneigentümern inszeniert vgl. nachweisliche Weißstorchhorst-Zerstörung südwestlich des Vorhabensgebietes) - was i.ü. die Kraniche davon abhält, hier nach Nahrung zu suchen. Tatsächlich ist das Vorhabensgebiet durch und durch klassisches Maisanbaugesamt.</p>
---------------	---

	<p>Dem selbst festgestellten zentralen Konfliktpotential im Vorhabensgebiet wollen die Avif. Untersuchungen beikommen durch die Maßnahmenauflage einer entsprechend weiten Abstandsregelung und Ausrichtung der Rotorstellung (offenbar parallel zur nordwestlichen Zu- richtung und damit längs der Hauptwindrichtung, d.h besonders energieertragsmindernd!).</p> <p>Diese Maßnahme sieht sich jedoch per se (unerwähnt) entscheidend unterlaufen von der neueren gesetzlichen Vorgabe (§ 45b BNatschG), dass die Betreiber höchsten mit ökologischen Maßnahmen-Auflagen belastet werden dürfen, die maximal einen ganz geringen Prozentsatz des Jahresenergieertrages (4%, 6%) erreichen. Man kann sich leicht vorstellen, dass eine Abweichung von der Windenergie-günstigen Hauptwindrichtung SW-NO jenen Ertrag sofort ganz erheblich mehr mindern würde - also gar nicht beauftragt werden darf.</p> <p>Naturschutzrechtlich ist die Kranich-Problematik insgesamt dadurch gekennzeichnet, dass hier kein eigentlicher Gebietsschutz (NSG o.ä.) vorliegt bzw. praktischerweise vorliegen kann. Die Schlafplätze im Moor sind per se gesichert. Die Sicherung des Nahrungsraumes im Moorrandbereich verlangt im Grunde keine besondere Bestimmung, da sie mit allen herkömmlichen Nutzungen verträglich ist - mit e i n e r Ausnahme: Man stellt dort WEA mit - besonders im Herbst besonders rasant umlaufenden Rotorlängen von bis zu 100 m Spannweiten auf. Damit fallen solche Vorhaben mindestens unter das allgemeine Tötungs- und Beeinträchtungsverbot nach §44pp. BNatschG - das sich hier nicht auf Einzelfälle bezieht, sondern geradezu mechanisiert-verandauert unterlaufen wird.</p> <p>Soweit ein Eindruck von der Kranich - Problematik. Insgesamt wurden von den Avi f. Untersuchungen 33 "bewertungsrelevante" Rastvogel - Arten festgestellt - davon (mit o.g. methodischen Vorbehalt) 7x eine 'Bedeutungsrelevanz' (1x "landesweit") Aus Platzgründen kann hier nicht weiter darauf eingegangen werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Bedeutung des Großen Moores und seiner gesamten Umgebungsbereiche für die Kraniche ist bekannt. Auch die Bedeutung der Umgebung für den Weißstorch. Die Erfassung und Bewertung der Vorkommen und des Raumes ist durch anerkannte Gutachter und nach anerkannten Standards geleistet worden. Die Stadt folgt den gutachterlichen Aussagen, in Vorabstimmung mit der UNB des Landkreises Vechta, diese liegen der Planung zugrunde.</p> <p>Naturschutzfachliche Belange der gesamten Vogelwelt und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mit Windenergieanlagen stellen jedoch keine unüberbrückbaren Gegensätze dar und schließen sich auch nicht gegenseitig aus. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit der Wahl und Größe der Flächen berücksichtigt, Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen soweit als möglich minimiert.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p><u>Brutvögel</u></p> <p>Es wurden im Untersuchungsgebiet (500 bzw. 1000 m Radius um das Vorhabensgebiet 116 verschiedene Vogelarten gesichtet, davon 82 Brutvogelarten. 15 Arten stehen im Anhang 1 der EU—Vogelschutzrichtlinie, 35 sind nach BNatschG "streng geschützt . 39 stehen mindestens auf der Vorwarnliste der Roten Listen (S. 16).</p> <p>Ein für hiesige Verhältnisse außerordentliche Reichhaltigkeit an Artenvorkommen - z.T. mit erheblichem Konfliktpotential hinsichtlich der geplanten Aufstellung von WEA. Die Einstufung des RROP als „ökologisches Vorbehaltsgebiet“ „muss als absolut zutreffend erscheinen, wird sogar noch übertroffen.</p> <p>Insbesondere: „Beim Weißstorch konnten auch außerhalb des artspezifischen Nahbereichs konfliktreiche Areale ermittelt werden "(Avif.Unters., S. 46). Man will dem „Konfliktreichtum“ mit „geeigneten Maßnahmen“ entgegenwirken, z.B. das Abschalten der WEA während Erntearbeiten u. ä.</p>

	<p>Abgesehen davon, dass das völlig unrealistisch und unpraktikabel erscheinen muss, gilt auch hier: Der Gesetzgeber hat die dadurch ausgelösten Energieertrags-einbußen auf ganz wenige Prozente (4%, 6%) begrenzt, unterläuft auch jede - theoretisch ausgemalte - Wirksamkeit. Außerdem: Avi f. Unters. bringen die von § 46b BNatschG gezogenen „Signifikanzradien“ um einen Horst (500 bzw. 1000 m) nur sehr unzureichend in die Maßnahmenvorschlagsplanung ein.</p> <p>Aus Kapazitätsgründen müssen auch hier weitere kritische Ausführungen einstweilen unterbleiben. Noch eine jüngere Beobachtung: Der besonders problematische Brutplatz (Horst) unmittelbar südwestlich des Vorhabensgebietes wurde (offenbar gezielt) zerstört - aber nur wenige Meter weiter, auf einem abgebrochenen Baumstumpf hat sich das Paar umgehende einen neuen gebaut. Es zeigt sich eine unglaublich intensive natürliche Potentialwirklichkeit.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Planung hat die Bereiche aus dem Plangebiet ausgenommen, bei denen gemäß den erfolgten Erhebungen, einschließlich qualifizierter Raumnutzungsanalysen, signifikante Beeinträchtigungen der gemäß BNatSchG (§ 45 b Anlage1 Abschnitt 1) für die Windflächenplanung besonderes relevanten Großvogelarten zu erwarten sind.</p> <p>Damit werden artenschutzrechtlich Verbotstatbestände, insbesondere ein signifikant erhöhtes Risiko von Tötungen schlaggefährdeter Großvogelarten, vermieden.</p> <p>Zu nennen sind hier die angesprochenen Weißstorchbrutpaare und, mit Blick auf Barrierewirkungen, Gastvogelaufkommen von Kranichen und nordischen Gänsen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat im Übrigen klargestellt, in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können (BNatSchG § 45 b Anlage 1 Abschnitt 2).</p> <p>Solche Maßnahmen werden auf Ebene der Vorhabenplanung im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu bestimmen und umzusetzen sein.</p> <p>Hier erfolgt in Kenntnis der genauen Anlagenkonstellation die Bestimmung der im konkreten Fall geeigneten Maßnahmen.</p> <p>Die Stadt sieht keine Hinweise, die einer Entwicklung des Plangebiets als geeignetem Raum für die Errichtung von WEA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Sie folgt damit der Priorisierung des Gesetzgebers, der die Entwicklung der Windkraft als von überragendem Öffentlichem Interesse bestimmt hat, und ordnet dem möglich Bedenken mit Blick auf den optimalen Vogelschutz unter.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p><u>Fledermausarten</u></p> <p>Ein dramatischer hoher Konfliktgehalt zeigt sich auf Grundlage der vom gleichen Büro parallel durchgeführten - sehr detailreichen Erfassung der Fledermausarten (im 500 m Radius um das Vorhabensgebiet). Alle Fledermausarten sind „streng geschützt z.T. (gemäß Roter Liste) „vom Aussterben bedroht“ S. 60: „Nachgewiesen wurden mindestens 11 Arten, darunter teilweise in erheblicher Anzahl kollisionsgefährdete... Zur Lösung dieser Konfliktgefährdung werden Abschaltefordernisse für die geplanten WEA gemäß der Einstufung der Flugaktivität thematisiert (S. 50, Fledermauserfassung 2022). Dazu wird dann eine überkomplexe auf jeden Art-Konfliktfall bezogene technische zeitlich differenzierte Maßnahmenmatrix (i. w. hinsichtlich Abschaltzeiten) vorgestellt.</p> <p>Hier gilt ebenso und besonders eindrucksvoll: Erstens erscheint eine ausreichende Vermeidungsvorkehrung „praktisch“ aufgrund der ungeheuren technischen Komplexität (in Beziehung zur „Freiheit“ unrealistisch, zweitens spätestens daran scheitern, dass die Maßnahmen den Energieertrag max. um 4%, 6% reduzieren dürfen, gründlich ausgehebelt.</p>

<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Auch hier gilt, dass die Stadt keine Hinweise erkennen kann, die einer Entwicklung des Plangebiets als geeignetem Raum für die Errichtung von WEA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Die Abschaltung von WEA zu Zeiten hoher Fledermausaktivitäten ist als Standard zum Schutz von Fledermäusen anerkannt. Die Konkreten Auflagen werden im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung im konkreten Vorhabenfall festzulegen sein.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p><u>Erholung</u></p> <p>Seit 2003 betreibe ich - innerhalb des in den ursprünglichen 500-m-Radius hineinreichend den Olandhof. Gäste können für ein paar Tage oder Wochen entstress in ein anregendes „In der Landschaft sein“ eintauchen können - und dabei unaufdringlich mit großen geistigen Gehalten in Kontakt kommen: 'Landleben wie früher und geistige Erholung' (www.olandhof.de).</p> <p>In einer lebendigen, kleinteilig rekonstruierten Landschaftseinheit (dazu wurden ca. 17 ha intensive Ackerflächen naturnah zurückgebaut, einschl. Rekonstruktion des ursprünglichen Verlaufs der Schlochterbäke und allgemeiner urtümlicher Ausgestaltung) mit einem Bauernhof von 1876 als Mittelpunkt. Ein neuerer ehemaliger Schweinestall wurde zu einem urtümlichen Quartiershaus umgebaut. Auf Grund des Todes zweier mittragender Brüder (für die Bereiche Philosophie und Landwirtschaft sowie des Corona-Einbruchs ist die Belebung in den letzten Jahren etwas reduziert. Aber seit 2010 gibt es zur Unterstützung: „Das alte Landleben e. V.“, 1. Vorsitzende ist Margit Bloch, Wildeshausen.</p> <p>Gleich nach Bekanntwerden des FNP-Aufstellungsbeschlusses (OV v. 19.6.2021) habe ich mich schriftlich an die Stadt Vechta gewandt und massiv auf die elementare Unverträglichkeit des Vorhabens mit bis zu 250 m hoch aufragenden WEA in Telbrake hingewiesen. Antwort: keine. In der jetzt bekanntgegebenen Begründung zur 107. Änderung des FNP Telbrake: Keinerlei Erwähnung. Ich werde hier alle gegebenen Möglichkeiten ausschöpfen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Olandhof liegt in nördlicher Richtung rd. 900 m vom Teilgeltungsbereich A entfernt, auf dem Gebiet der Gemeinde Goldenstedt.</p> <p>Der Olandhof selbst liegt inmitten dichter Grünstrukturen und auch dazwischen - bis zur Fläche des Teilbereichs A - liegen entlang der Straßen mehrere Baumreihen. Die Wahrnehmung des geplanten Windparks unterliegt infolge der Entfernung und den Eingrünungen nicht einer bedrängenden Wirkung. Diese ist nach Gesetz (§ 249 Abs. 10 BauGB) bei mehr als 2H einer Windenergieanlage im Regelfall nicht mehr gegeben.</p> <p>Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Belange der Erholung auf dem Olandhof in 900 m Entfernung in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p><u>Naherholung</u></p> <p>Der Osten des engeren Stadtgebietes von Vechta (Füchtel, Welpel, Moorrand) ist klassisches Naherholungsgebiet für die Bürger Vechtas. Dort hat Vechta nicht nur nach meiner Ansicht seine „beste Seite“ Andere Städte würden keinen Quadratmeter davon hergeben — und hier dazu noch innerhalb einer von hohem Nutzungsdruck geprägten Gegend. Und jetzt soll dieser Schatz für ein offenbar „darüber hinaus“ (s.o.) unwiederbringlich beschädigt werden. Die Windräder erreichen das 10- bis 20-fache der Höhe der örtlichen Kirchtürme. Und nach aller Erfahrung: Eine Erstschädigung bildet nur das Einfallstor für weitere einschlägige „Entwicklungen“...</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Belange der Windenergie werden im allgemeinen öffentlichen Interesse höher gewichtet als die Erholungsziele.</p>

Zudem ist die Sichtbarkeit von WEA auch in Erholungsräumen nicht grundsätzlich negativ bei Erholungssuchenden besetzt.

Der angesprochene Raum ist zudem vergleichsweise weit vom Plangebiet entfernt gelegen und auch durch Gehölzgliederungen, die die Sicht auf mögliche WEA verschatten, geprägt. Eine dominant wirkende Erscheinung im Landschaftsbild ist somit vielfach ausgeschlossen.

1 Landkreis Vechta mit Schreiben vom 26 01 2024

Stellungnahme	<p><u>Städtebau</u></p> <p>In einer Textlichen Darstellung sollte klargestellt werden, dass die Regelung zur Zulässigkeit von Standorten „Rotor-innerhalb“ gilt. Folgende Formulierung schlage ich vor: „Es gilt das „Rotor-in“ Prinzip“, d. h. der Rotor darf die Grenze der Sonderbaufläche Windenergie nicht überstreichen.“</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt und es wird folgender Passus im Rahmen einer textlichen Darstellung neu in die Planzeichnung eingefügt:</p> <p><i>„Es gilt das „Rotor-in“ Prinzip“, d. h. der Rotor darf die Grenze der Sonderbaufläche Windenergie nicht überstreichen“.</i></p>
Stellungnahme	<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Suchräume für Kompensationsflächen nachzuweisen, um auch die Verfügbarkeit an geeigneten, externen Kompensationsflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen ermitteln zu können.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Eingriffsregelung ist Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beantragung bzw. Genehmigungsplanung von WEA im konkreten Vorhabenfall vorgelegt wird. Im Rahmen des Artenschutzes werden zudem ggf. zu kompensierende Flächen definiert, die einer Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände dienen.</p>
Stellungnahme	<p>Die im Bericht zur Avifauna „Windpark Vechta- Telbrake – Avifaunistische Untersuchungen, Planungsgruppe Grün, 21.11.2022“ dargelegten avifaunistischen Untersuchungen wurden methodisch umfassend und plausibel bearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. Bei den Gutachten zur Avifauna und zu den Fledermäusen handelt es sich vorwiegend um eine Dokumentation der angetroffenen Arten/Bestände. Es liegt jedoch kein Gutachten zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung vor und sollte den Unterlagen beigelegt werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung folgt erst im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BImSch- Verfahren). Für die FNP-Änderung ist ein Umweltgutachten vorgelegt worden, allerdings ist auf Ebene des Flächennutzungsplans noch keine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung nötig. Die bisherige Überprüfung hat ergeben, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht von der Planung ausgelöst werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vielmehr können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Diese Überprüfung ist für die Flächennutzungsplanung hinreichend.</p>
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich sind die in Kapitel 5 des Gutachtens zur Avifauna getroffenen Aussagen im Rahmen eines Artenschutzbeitrages weiter auszuarbeiten.</p> <p>Es erfolgt keine fachliche Auseinandersetzung mit der Art Waldschnepfe bzgl. des Störungsverbotes: In Teilbereich A (nördliche Teilfläche) ist ein nur geringes Konfliktpotential aufgrund des geänderten Zuschnittes der Teilfläche zu erwarten (siehe Umweltbericht). In Teilbereich B (südliche Teilfläche) sind höhere Konfliktpotentiale nicht auszuschließen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Für die Waldschnepfe erfolgt eine Konfliktbewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung, die Bestandteil der Genehmigungsplanung ist.</p>
Stellungnahme	<p>Den Untersuchungen nach brütet der Weißstorch etwa 200 m von der ursprünglich geplanten nördlichen Teilfläche A entfernt, so dass ein Teil dieser Fläche in den Nahbereich um das Nest fiel. Aus diesem Grund wurde der Teilbereich A in den mir vorliegenden Unterlagen entspre-</p>

	<p>chend verkleinert. Ein Großteil der Teilflächen A und B liegen weiterhin in dem zentralen Prüfbereich des Weißstorchs, so dass es gemäß dem Umweltbericht zu einem mittleren Kollisionsrisiko bei beiden Teilbereichen kommen kann. Hier sind aus Sicht der UNB Schutzmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen darzulegen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Das Thema der Schutz- bzw Vermeidungsmaßnahmen ist ebenfalls Bestandteil des BImSch-Verfahrens. Dort werden die erforderlichen Maßnahmen offengelegt, da auch dort die artenschutzrechtliche Prüfung folgt. Eine detaillierte Auseinandersetzung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist noch nicht erforderlich.</p> <p>Es wird dennoch bestätigt, dass der Weißstorch nach Anlage 1 Absatz 1 §45b BNatSchG kollisionsgefährdet ist. In Abschnitt 2 der Anlage 1 des §45b BNatSchG sind grundsätzliche Maßnahmen dargelegt. Aus Sicht des Artenschutzprüfers sei die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen die wirkungsvollste, da die Attraktivität der Aufstellflächen für die Nahrungssuche des Weißstorchs nur dann gegeben sei.</p>
Stellungnahme	<p>Bezogen auf den Teilbereich B (südliche Teilfläche) ist das Störungsverbot bzgl. der Waldschnepfe und der Nachtschwalbe zu prüfen. In diesem Bereich ist eine WEA gemäß Abbildung 8 der Begründung direkt an den sich östlich anschließenden Waldbestand geplant. Dieser Waldbestand ist Bestandteil eines Revieres der im Gutachten nachgewiesenen Waldschnepfe. Die Positionierung dieser im Teilbereich B östlich dargestellten WEA ist möglichst an den Weg „Elmendorffs Damm“ zu setzen, um einen möglichst großen Abstand zum Moorbirkenwald zu erhalten. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei geänderten Planungen innerhalb des Teilbereiches B der Abstand zum Brutplatz des Baumfalken mit zu beachten ist (Nahbereich des Baumfalken gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG = 350 m).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Für die Arten Waldschnepfe und Nachtschwalbe erfolgt eine Konfliktbewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung, die Bestandteil der Genehmigungsplanung ist. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind lediglich Aussagen zur Auseinandersetzung mit dem Thema „Ausgleichsflächen“ erforderlich.</p> <p>Der Hinweis zum Baumfalken wird zur Kenntnis genommen. Das Nest des Baumfalken ist nach §45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 in einem Umkreis von 350m (Nahbereich) von Windenergieanlagen freizuhalten. Alternativ sind Ersatzzahlungen in den Artenschutzfonds möglich.</p>
Stellungnahme	<p>In den Teilbereichen A und B wurden im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen Reviere der Feldlerche und des Kiebitzes kartiert. Im Rahmen der Genehmigungsplanung/Erschließungsplanung sind bei Überplanung für diese sowie für weitere Offenlandarten CEF-Maßnahmen für Lebensraumverluste vorzusehen. Ich weise darauf hin, dass sich die aus dem Bau der WEA sowie aus der Erschließungsplanung ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Brut- und Rastvögel auf der Ebene der BImSchG-Genehmigung bzw. in der Baugenehmigung in einer Artenschutzprüfung detailliert zu beurteilen sind.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung offengelegt. Dort erfolgt auch die artenschutzrechtliche Prüfung.</p>
Stellungnahme	<p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es bzgl. der Anpassung der Abschaltmodalitäten nach Auswertung des Gondelmonitorings in ein oder zwei Jahren nicht nur zu einer Reduzierung, sondern ggf. auch zu einer Heraufsetzung der Abschaltzeiten kommen kann. Zu den vorgeschlagenen Abschaltzeiten für Fledermäuse auf Seite 58 des entsprechenden Gutachtens werden aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise gegeben. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist bei der Standortplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit einem Abgleich der tatsächlichen und der im fledermauskundlichen Gutachten zu Grunde gelegten Positionierung durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass die eingesetzten Detektoren eine Reichweite von 110 m besitzen, die Rotor spitze bei den geplanten Anlagen 250 m hoch sein</p>

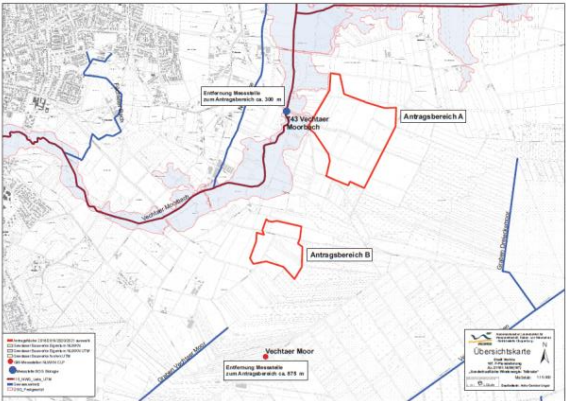
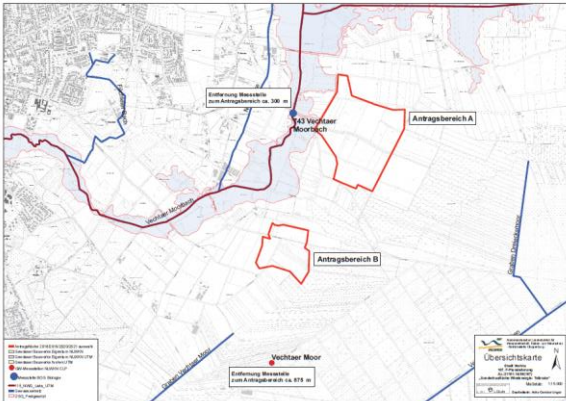
	<p>wird, ist eine Übertragbarkeit der bodennahen Bestandsaufnahmen in den Luftraum nur bedingt gegeben. Aus diesem Grund hebe ich hervor, dass alle geplante Anlagen mit den auf Seite 58 dargelegten Abschaltmodalitäten abzuschalten sind. Aufgrund der festgestellten Aktivitäten des Großen Abendseglers und der Rauhaufledermaus werden in Anlehnung an den Nds. Artenschutz-Leitfaden sowie an das NLT-Papier 2014 aus Vorsorgegesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten für erforderlich gehalten: die Windgeschwindigkeit ist aus diesem Grund aus artenschutzrechtlicher Sicht bei allen Anlagen in allen Zeiträumen mit < 7,5 m/s festzusetzen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.</p>
Stellungnahme	<p>Innerhalb des Teilbereiches A befinden sich Gehölzstrukturen, des Weiteren Kompensationsflächen aus der Flurbereinigung (Brachflächen an Gräben, Sukzessionsstreifen, Gehölzanpflanzungen). Diese Strukturen sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und zu erhalten, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG). Im Teilbereich A sind gemäß der Fledermauskartierungen Jagdgebiete der Zwergfledermaus nachgewiesen worden. Gemäß dem Gutachten scheint die Zwergfledermaus alle windgeschützteren Bereiche des gesamten UG als Jagdhabitat zu nutzen. Zum Schutz die jagenden Fledermäuse wäre es sinnvoll, die neuen Anlagen derart im Zentrum landwirtschaftlicher Fläche zu positionieren, dass der Rotor möglichst nicht solche Strukturen überstreicht (inklusive eines Pufferstreifens).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.</p> <p>Vorgesehen ist nach derzeitigem Stand eine Positionierung, die den Anregungen weitgehend Rechnung trägt</p>
Stellungnahme	<p>Innerhalb des Teilbereiches B befinden sich Kompensationsflächen aus der Flurbereinigung (Brachflächen an Gräben, Sukzessionsstreifen, Gehölzanpflanzungen, Feuchtgrünland mit Blänken). Zudem sind entlang des „Nagelhofweges“ Wallhecken vorhanden. Diese Strukturen sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und zu erhalten, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG). Im Teilbereich B sind gemäß der Fledermauskartierungen Jagdgebiete der Zwergfledermaus nachgewiesen worden. Gemäß des Gutachtens scheint die Zwergfledermaus alle windgeschützteren Bereiche des gesamten UG als Jagdhabitat zu nutzen. Zum Schutz der jagenden Fledermäuse wäre es sinnvoll, die neuen Anlagen derart im Zentrum landwirtschaftlicher Fläche zu positionieren, dass der Rotor möglichst nicht solche Strukturen überstreicht (inklusive eines Pufferstreifens).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.</p> <p>Vorgesehen ist nach derzeitigem Stand eine Positionierung, die den Anregungen weitgehend Rechnung trägt</p>
Stellungnahme	<p><u>Planentwurf</u></p> <p>Die Anzahl der Flüge in Tabelle 7 auf Seite 41 und im Text auf Seite 40 des avifaunistischen Berichtes sind zu prüfen und zu korrigieren. Die Darstellung der Reviere der Nachtschwalbe fehlen in dem Plan 02.</p> <p>Bei den folgenden Bekanntmachungen sollte darauf geachtet hingewiesen werden, dass das Gebiet der gesamten Stadt Vechta im Sinne der Ausschlusswirkung überplant wird. Dabei sollte auch eine Karte mit dem gesamten Stadtgebiet und den bereits bestehenden Darstellungen der Sonderbauflächen für die Windenergie genutzt werden.</p>

Abwägungsvorschlag	<p>Die fehlerhaften Daten werden korrigiert.</p> <p>Die Bekanntmachungen zur Planung werden einen Hinweis auf die weiterhin gültige Ausschlusswirkung enthalten.</p>
--------------------	---

2 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 17.01.2024

Stellungnahme	Vonseiten der archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die Planung keine Bedenken, sodass wir auf eine förmliche Stellungnahme verzichten. Der Hinweis auf die Meldepflicht ist bereits in der Planzeichnung enthalten.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit Schreiben vom 15.01.2024

<p>Stellungnahme</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, und Frau Lot, Tel 04471/886-169, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als Töb ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p> <p>Kartenanlage:</p> 
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung wird sinngemäß wie folgt ergänzt. „Mit Schreiben vom 15.01.2024 teilt der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) mit, dass sich außerhalb des Plangebietes mehrere Landesmessstellen befinden.“</p>  <p>Abb.: Landesmessstellen im Umgebungsbereich</p> <p>Die Funktionalität dieser Landesmessstellen darf nicht beeinträchtigt werden. Soweit deshalb beim Bau von Windenergieanlagen wasserwirtschaftliche Belange berührt werden (z.B. Grundwasserabsenkungen erforderlich sind) ist frühzeitig das NLWKN bzw. der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) in Kenntnis zu setzen.“</p>

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Schreiben vom 25.01.2024

<p>Stellungnahme</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (S7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG S4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. S 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBISG) Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Mächtige Hochmoore / hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS@ Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBISO Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1 .1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS@ Kartenserver eingesehen werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Aufgrund der grundsätzlich hohen Standorteignung der Teilbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen gewichtet die Stadt das überragende Interesse am Ausbau der Windenergie vorrangig vor dem generellen Bodenschutz, der an dem Standort die Errichtung von WEA grundsätzlich ausschließen würde.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden Eingriffe in schutzwürdige Böden soweit als in Abwägung mit anderen Schutzgütern möglich, insbesondere dem Biotop- und Artenschutz, minimiert werden.</p> <p>Unvermeidbare Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p>

<p>Stellungnahme</p>	<p><u>Bodenschutz beim Bauen</u></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden Eingriffe in schutzwürdige Böden soweit als in Abwägung mit anderen Schutzgütern möglich, insbesondere dem Biotop- und Artenschutz, minimiert werden.</p> <p>Die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung werden dann vorgesehen. Eine Planung, Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen.</p> <p>Unvermeidbare Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p><u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>

	<p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</p> <p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. Mdl. vom 01.09.2021 S. 1393) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Im Umfeld der Windenergieanlage(n) befinden sich obertägige/untertägige Anlagen/ Leitungen, diese enthaltenen Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas / Sauer gas. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutz-objekte Abstände von [Kriterium A] in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von [Kriterium B] in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von [Kriterium A] in m bzw. [Kriterium B] in m erforderlich. Siehe auch Tabelle1.</p> <p>Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverordnung.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverordnung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß S 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit S 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverordnung ist gemäß S 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p>
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden berücksichtigt und an den Vorhabenträger weitergegeben.

	<p>Die Schutzbelange der Leitungsbetreiber werden im Rahmen der Genehmigungs- und Ausbauplanungen im Detail geprüft und können berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS@ Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der NIBIS Kartenserver wurde bei der Erstellung der Unterlagen berücksichtigt.</p>

5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 22.01.2024

Stellungnahme	<p>Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

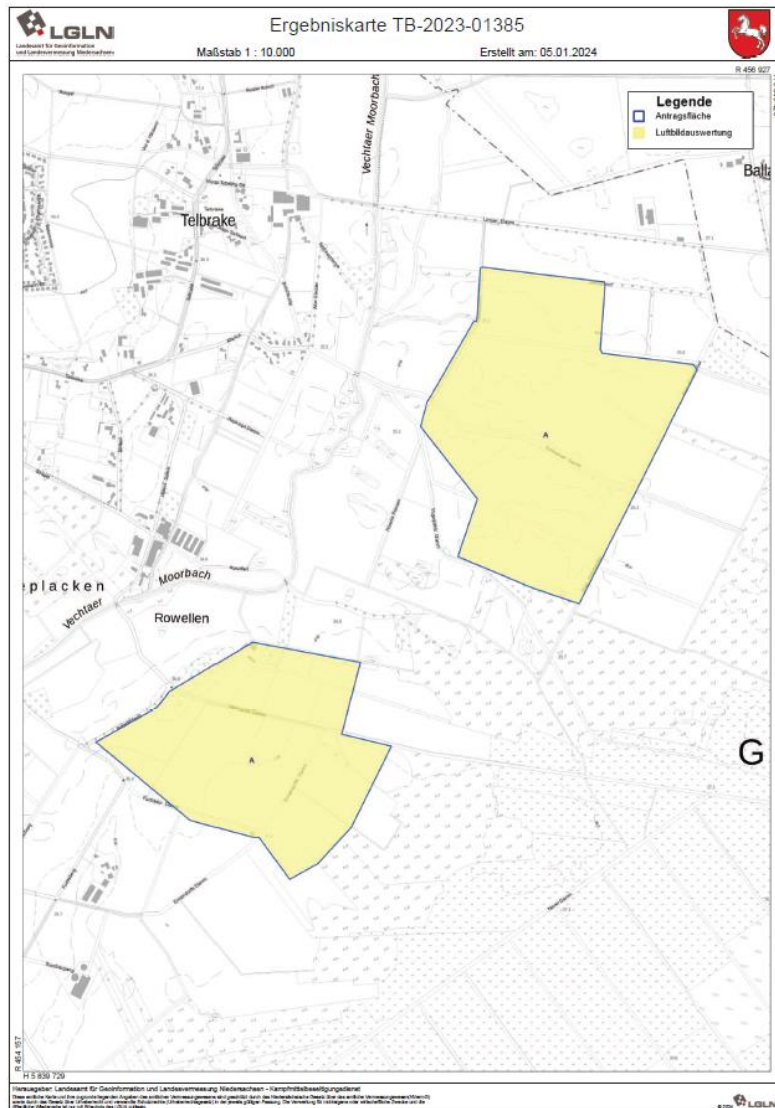
6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen d. Bundeswehr mit Schreiben vom 08.01.2024

Stellungnahme	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange durch die 107. Änderung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7 LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 05.01.2024

Stellungnahme	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lglN-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
---------------	--

Anlage Karte:



Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Es wird nachfolgender Passus neu in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingefügt:

„Mit Schreiben vom 05.01.2024 teilt das LGLN, Kampfmittelräumdienst mit, dass derzeit noch keine vollständige Auswertung der Luftbilder für das Plangebiet und auch keine Sondierungen erfolgt sind. Im Rahmen einer Gefahrenabwehr ist es deshalb erforderlich, dass der zukünftige Vorhabenträger vor dem Bau von WEA den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen auffordert, diese Auswertung kostenpflichtig für die dann geplanten Standorte von WEA und auch die Zufahrten zu beantragen.“

Auf der Planzeichnung ist bereits der nachfolgende Hinweis enthalten und ausreichend für den Sachverhalt: „Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbilddauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.“

8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Vechta mit Schreiben vom 20.12.2023

Stellungnahme	<p>Zu der o. g. Planung erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten planinternen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin:</p> <p><i>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</i></p> <p>Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Wahl und Umsetzung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt stets in Abgleich und Gewichtung auch landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Belange. Auch die Landwirtschaftskammer wird zu den Flächen gehört.</p>

9 Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband mit Schreiben vom 19.01 2024

Stellungnahme	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 13.03.2023 -AP-LW-AWN/R1/03/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
Abwägungsvorschlag	Es liegt ein Missverständnis vor – Das Schreiben des OOWV bezieht sich auf die bereits durchgeführten Planungen in Holtrup.

10 Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 16.01.2024

Stellungnahme	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11 Ericsson GmbH mit Schreiben vom 25.01.2024

Stellungnahme	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfrage zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten- Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecken ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="391 443 1508 712"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderichtfunkstelle</th> <th rowspan="2">Frequenzband</th> <th rowspan="2">Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> Barnstorf 6 Ost: 8° 28' 59,5" Nord: 52° 40' 56,6" 36m </td> <td> Antennenhöhe 292.5° 31m </td> <td>18.7GHz</td> <td>13.8 km</td> <td> Vechna 0 Ost: 8° 17' 40,4" Nord: 52° 43' 47,0" 35m </td> <td> Antennenhöhe 112.4° 61.2m </td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom.</p>	Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung	Name	Abstrahlrichtung	Barnstorf 6 Ost: 8° 28' 59,5" Nord: 52° 40' 56,6" 36m	Antennenhöhe 292.5° 31m	18.7GHz	13.8 km	Vechna 0 Ost: 8° 17' 40,4" Nord: 52° 43' 47,0" 35m	Antennenhöhe 112.4° 61.2m
Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge			Empfangsrichtfunkstelle											
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung												
Barnstorf 6 Ost: 8° 28' 59,5" Nord: 52° 40' 56,6" 36m	Antennenhöhe 292.5° 31m	18.7GHz	13.8 km	Vechna 0 Ost: 8° 17' 40,4" Nord: 52° 43' 47,0" 35m	Antennenhöhe 112.4° 61.2m												
Abwägungsvorschlag	<p>Der Verlauf von Richtfunktrassen ist nachrichtlich der Planzeichnung bereits enthalten.</p> <p>In die Begründung wird folgender Passus sinngemäß neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 25.01.2024 teilt die Ericsson GmbH im Auftrag auch der Deutschen Telekom mit, dass um die direkte Sichtlinie der Richtfunkstrecken ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten ist. Die Stadt Vechta geht davon aus, dass diese Schutzabstände im Rahmen der konkreten Anlagenplanungen eingehalten werden können und der Nutzung der Flächen für die Windenergie nicht grundsätzlich entgegen stehen.“</p>																

12 EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 28.12.2023

Stellungnahme	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitäts-leitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Auswirkungen für den Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.</p> <p>Die Schutzbestimmungen finden in den nachfolgenden konkreten Ausbaustufen für Windenergie Beachtung.</p>
Stellungnahme	<p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es handelt sich um eine großflächige Windparkplanung. Für ggf. erforderliche Stationsplätze des Leitungsträgers besteht ausreichend Platz. Wärmeplanungen werden nicht erforderlich.</p>
Stellungnahme	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/ge-schaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>

Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--------------------	---

13 **Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 20.12.2023**

Stellungnahme	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreiber befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14 Exxon Mobil mit Schreiben vom 22.12.2023 und 10.01.2024

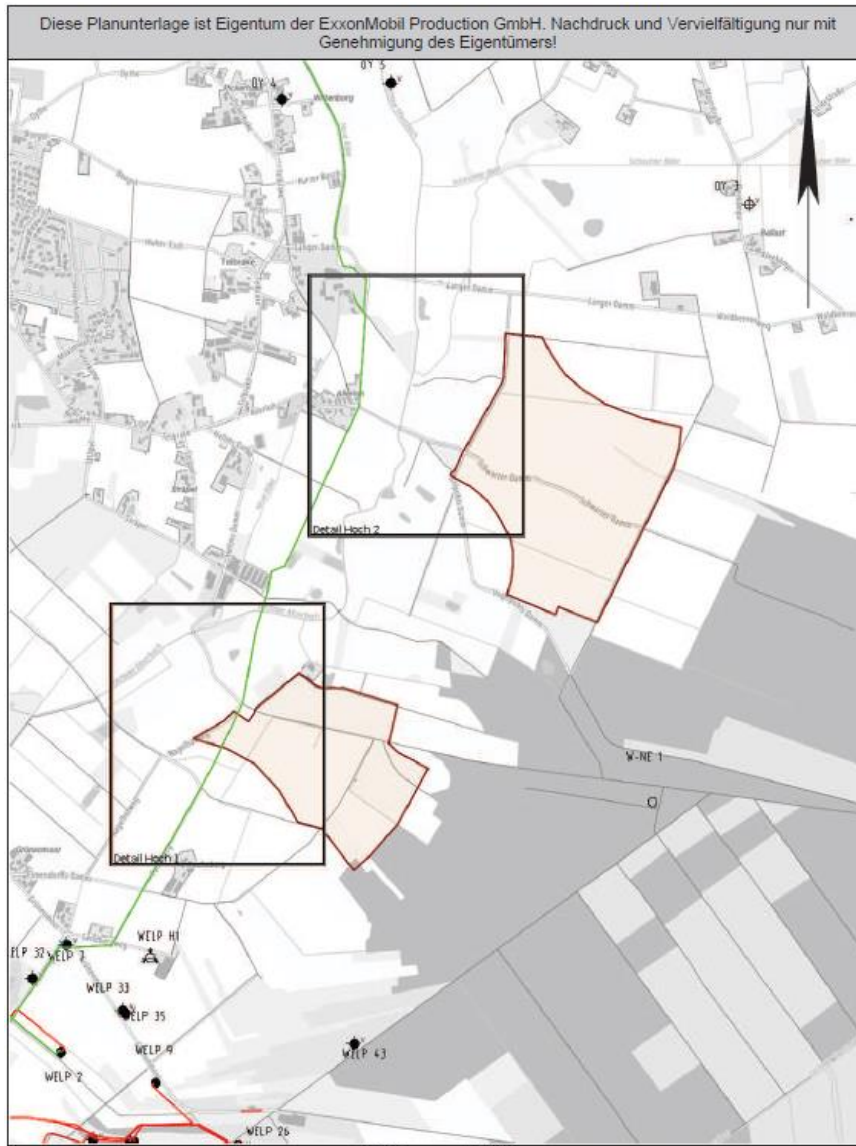
Stellungnahme	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind in unmittelbarer Nähe Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	<p>Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 01.09.2021 und die Rundverordnung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).</p> <p>Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverordnung eine Bewertung des Einzelfalls notwendig. Bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen, entsprechend der Nummer 2.4 Tabelle 2 der oben genannten Rundverordnung, ist eine weitere fachgutachterliche Einzelfallbetrachtung nicht erforderlich (Kriterium A). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen. Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Schutzbelange des Leitungsträgers werden im Rahmen der Genehmigungs- und Ausbauplanungen im Detail geprüft und können berücksichtigt werden.</p> <p>In der Planzeichnung sind die Leitungen nachrichtlich vermerkt. Die Leitung wird im Plan beschriftet.</p> <p>In der Begründung zur Planung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 22.12.2023 teilt die Exxon Mobil mit, dass der Teilbereich B im Westen von einer Süssgasleitung Oythe-Welpe mit einem dinglichen Schutzstreifen von 6 m gequert wird. Soweit der Sicherheitsabstand von 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen unterschritten würde, ist eine Bewertung des Einzelfalles erforderlich. Auf die Rundverordnung des LBEG (Rundverordnung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des</i></p>

Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022) wird dabei vom Leitungsträger verwiesen.

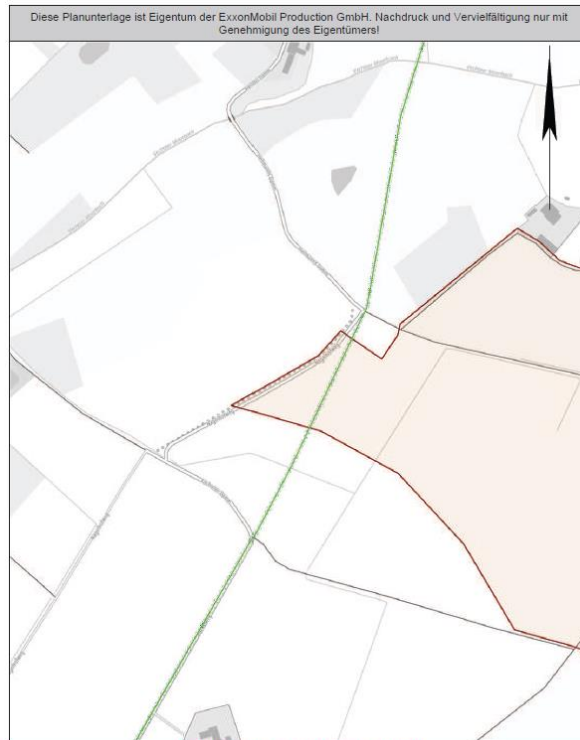
Die Stadt geht von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Belange der Leitungsbetreiber mit den Belangen der Windenergie ist aus.“

Anlage zur Stellungnahme der ExxonMobil „Betroffene Betriebseinrichtungen“

Leitungsabschnitt	Schutzstreifenbreite (m)	Medium
Name		
0004.120 Einb. OYTHE-WELP/SV	6	Süßgas



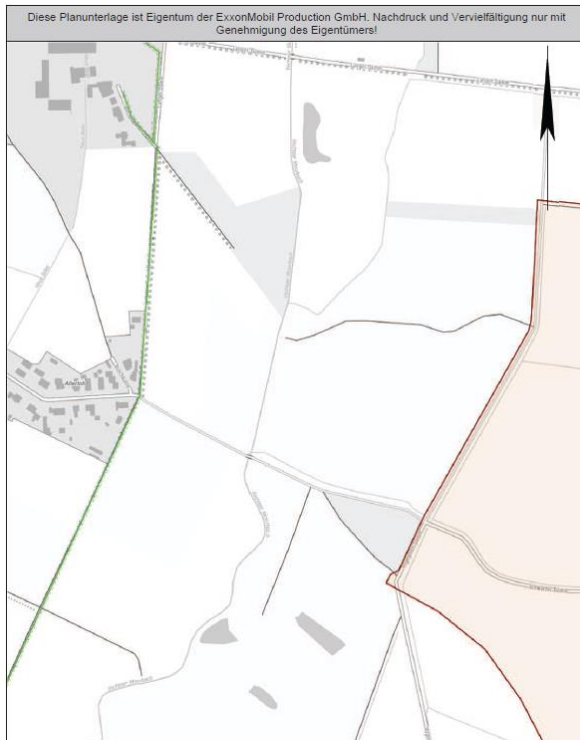
Vorgang: 20231221-160119		 Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover (Germany) Tel.: (0511) 641-0
Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.		
Erstellt am: 22.12.2023	Erstellt von: DK	



Zur unverbindlichen Vorinformation
 Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20231221-160119 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie“ – Teilbereich Telbrake	 Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover (Germany) Tel.: (0511) 641-0
Maßstab: 1:5000	Erstellt am: 22.12.2023
Erstellt von: DK	



Zur unverbindlichen Vorinformation
 Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2023 basemap.de / BKG

Vorgang: 20231221-160119 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie“ – Teilbereich Telbrake	 Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover (Germany) Tel.: (0511) 641-0
Maßstab: 1:5000	Erstellt am: 22.12.2023
Erstellt von: DK	

15 **Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 20.12.2023**

Stellungnahme	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser Ems (BsH) mit Schreiben vom 30.01.2024

Stellungnahme	<p>In o. gen. Angelegenheit wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH) gehört zu den gesetzlich anerkannten und gem. BNatSchG zu beteiligenden Landesnaturschutz-verbänden, die sich in den meisten Fällen gegenüber geplanten WEA befürwortend geäußert hat.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	<p>Im vorliegenden Fall der geplanten 107. Änderung des FNP-Plans der Stadt Vechta hält die BSH jedoch die betroffene Fläche aus Artenschutzgründen für zu sensibel und äußert daher große Bedenken. Dieses Gebiet ist als Moorrandgebiet von besonderer Bedeutung für wandernde Tierarten wie Kraniche und Limikolen im Winterquartier sowie für Greifvögel während der Brutzeit und auf dem Durchzug und sollte aus diesem Grund freigehalten werden von jeglicher Bebauung, incl. technischer Anlagen wie den WEA. Insofern wird gefordert, alternative Standorte mit einer geringeren faunistische Störanfälligkeit zu suchen und sich im Rahmen der Ausweisung von Windparks auf die Mindestdimensionen zu beschränken.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die ausgewählten Flächen sind im Rahmen der gesamtstädtischen Standortkonzeptes bereits unter Berücksichtigung von wesentlichen naturschutzfachlichen Belangen als Prüfräume ermittelt worden.</p> <p>Die Stadt Vechta verfügt insgesamt über keine idealen Flächen für die Windenergienutzung. Über alternative Fläche ohne naturschutzfachliche Betroffenheiten verfügt die Stadt leider nicht.</p> <p>Avifaunistische Erfordernisse und Belange stehen der Windenergienutzung an diesem Standort aber nicht grundsätzlich unvereinbar gegenüber.</p> <p>In Anbetracht dessen und aufgrund der gesetzlichen Regelung, dass der Windenergie ein überlegendes öffentliches Interesse (EEG) zukommt (zukommen muss), entscheidet die Stadt in diesem Planfall zugunsten der Windenergie.</p>

17 NABU, Kreisgruppe Vechta mit Schreiben vom 27.01.2024

<p>Stellungnahme</p>	<p>Dieses ist eine gemeinsame Verbandssternnahme von NABU Niedersachsen sowie der NABU Kreisgruppe Vechta als Kreisverband. Der NABU ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 63 BNatSchG.</p> <p>Ziel der 107. FNP-Änderung ist dem beschleunigten Ausbau von weiteren Windenergie- Vorrangflächen in der Kommune Stadt Vechta nach dem Wind-an-Land-Gesetz gerecht zu werden. Hierzu werden zwei Potentialflächen untersucht und in die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung geschickt, damit die Stadt Vechta ihren Anteil dazu beiträgt, dass das geforderte Gesamtziel von 1,56% der Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windkraftanlagen (Rotor-out-Neuregelung) bis 2032 gerecht wird.</p> <p>Zum Schutz der Biodiversität und des Artenschutzes sind aus Sicht des Naturschutzes nach Auffassung des NABU die vorgeschlagenen (Teil-)Flächen sehr unterschiedlich geeignet bzw. konfliktträchtig. Für das Stadtgebiet Vechta wurden vor wenigen Wochen u.a. Herrn Bürgermeister Kater unsere Einschätzungen zum naturschutzfachlichen Konfliktpotential bei einer entsprechenden Dialogveranstaltung zwischen allen Kommunen und den Naturschutzverbänden erläutert.</p> <p>Windenergieanlagen werden fortlaufend gigantischer und beanspruchen als sehr große industrielle oder technische Bauwerke bisher unzersiedelte Außenbereichsflächen mit zunehmend raumgreifenden sogenannten „Windparks“ und WEA-Einzelanlagen. Windräder gelten als vermeintlich „umweltfreundlich“ nur, weil sie regenerative Energie erzeugen. Zu wenig Augenmerk wird jedoch auf den teils erheblich negativen Einfluss auf diverse störungsempfindliche Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten gelegt. Die teils 250 m hohen Anlagen stören zunehmend dauerhaft das Landschaftsbild auch in der Fernwahrnehmung sowie durch das Ausmaß des jeweils notwendigen neuen Straßenbaus in der offenen, zuvor noch unzersiedelten freien Landschaft.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Stadt Vechta gewichtet die erforderlichen Belange des Klimaschutzes und der regenerativen Energieerzeugung höher, als die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes für die beiden Teilbereiche.</p> <p>Nach § 2 des EEG (2023) ist die Stadt an nachfolgende gesetzliche Vorgabe gehalten: „ § 2 Satz 2 EEG - Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Sie berücksichtigt damit den gesetzlichen Grundsatz, dass der Windenergieerzeugung im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt (EEG § 2 Satz 1) , hinter das andere Belange zurücktreten.</p> <p>Den Darlegungen zu den Auswirkungen einer Windenergieerzeugung wird nicht widersprochen. Jedoch ist in die Abwägung einzubeziehen, dass es <u>keine idealen Standorte</u> für die Windenergie gibt. Es sind in jedem Fall Schutzgüter betroffen.</p> <p>Die vorliegenden Standorte sind auf Basis eines gesamtstädtischen Konzeptes als mögliche Räume für die Windenergie ermittelt worden. Die Stadt hat damit Alternativprüfungen vorgenommen. Im gesamtstädtischen Konzept wurde zugleich berücksichtigt und gesteuert, dass naturschutzfachlich noch höherwertige Flächen (z.B. in den Niederungsbereichen des Vechtaer Moorbachs oder im südlichen angrenzenden Bereich des Boller Moores) eben nicht in Anspruch genommen werden und als Tabu-Räume gelten.</p> <p>Die vorliegenden Standorte liegen im Bereich großer landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen. Eingriffe in die Schutzgüter unterliegen hier in Bewertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse keinem Verbotstatbestand, es können Regelungen zu einer Minimierung und zu einem Ausgleich von Eingriffen in der Planung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahme	<p>Sind kohlenstoffreiche organogene Böden, also Moorböden, betroffen, resultiert als Kollateralschaden zudem ein extremer Klimafolgeschaden, weil erforderliche Wiedervernässungen erschwert oder unmöglich werden. Torf zersetzt sich dann weiter klimaschädlich. Alle letztgenannten Argumente (inkl. der eskalierenden Biodiversitätskrise) sollen jetzt zugunsten der rigorosen Umstellung auf CO₂-arme Energieerzeugung - zugunsten der Menschen - in Zeiten der anthropogen verursachten, radikalen Klimakrise zurückgestellt werden. Also: Windkraft ist eine unbestritten regenerative, aber dennoch keine uneingeschränkt umweltfreundliche Energieerzeugung! Den der Standort selber muss naturschutz- und artenschutzmäßig verträglich sein. Die unbestreitbar schädliche Wirkung auf die Natur wird neuerdings per Gesetz als gesellschaftlich hinzunehmen definiert. Diese ignorante, einseitige Einordnung findet jedoch nicht die Zustimmung des NABU, der sich satzungsgemäß als anerkannte Umweltvereinigung gerade für Artenschutz und andere Naturbelange einsetzt. Es bedarf unbedingt einer konfliktarmen Positionierung von Windparks!</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die tiefgründige Überbauung des Bodens beschränkt sich auf die Fundamente der WEA. Hier wird es zu einem Eingriff in kohlenstoffreiche organogene Böden kommen. Einer Wiedervernässung stehen die Standorte von WEA nur bedingt entgegen. Wie realistisch eine solche Wiedervernässung im Plangebiet ist, sei dahingestellt.</p> <p>Generell ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Acker mit einer Mineralisation organogener Böden verbunden. Tendenzielle tragen typische Ausgleichsmaßnahmen für WEA, die vielfach die Umwandlung von Ackerflächen in extensive Grünländereien zur Grundlage haben, zur Minimierung bzw. Unterbindung solcher Mineralisationsprozesse bei.</p> <p>Insofern ist bei realistisch zu erwartender Bodennutzung im Plangebiet durchaus nicht nur mit negativen, sondern auch mit positiven Effekten für den Erhalt organogener Böden zu rechnen.</p>
Stellungnahme	<p>Die beiden zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie – Teilbereich Telbrake – können in eine nördliche und eine südliche Fläche unterschieden werden.</p> <p>Die <u>südliche Potentialfläche Telbrake, also Grünenmoor</u>, betrachtet der NABU insgesamt als deutlich weniger kritisch bei der Folgewirkung der Eingriffe in Natur und Landschaft.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	<p>Sehr problematisch wird jedoch die Beanspruchung insbesondere des östlichsten Teils bewertet, weil hier am Moorrand verbreitet bodenkundlich entwässerte Moorböden liegen, also kohlenstoffreiche Böden. Hier besteht die Notwendigkeit des künftig konsequenten Erhalts dieser Moorböden durch Verbesserung des Wasserhaushaltes, damit diese nicht in gigantischem Ausmaß der klimaschädlichen Zersetzung ausgesetzt werden. Neue WEA und einhergehender, massiver Straßenneubau konterkarieren hier die Klimaschutzanforderungen. Die Minderung von CO₂-Emissionen aus Moorböden durch nasserer Milieu ist doch eine der grundsätzlich besonders geeigneten Maßnahmen, will man Treibhausgas-Emissionen in die Atmosphäre effektiv und konsequent mindern bzw. verhindern. Ein Windpark auf Moorböden wird diesem Ziel nicht gerecht, sondern verhindert sogar Klimaschutz. Also fordern wir, dass die Moorböden am Ostrand der südlichen Potentialfläche sowie im Norden nicht für Windparke genutzt werden dürfen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Im südlichen Teilbereich des Plangebiets herrschen keine Moorböden vor. Der Boden wird hier als Mittlere Gley-Podsol-Braunerde bzw. Tiefer Podsol-Gley eingestuft. Lediglich der äußerste Östliche Rand tangiert in kleineren Abschnitten die östlich anschließenden Erdhochmoorflächen (NIBIS-Kartenserver: Bodenkarte). In diesem Randbereich ist nicht von Errichtung von WEA-Fundamenten und Zuwegungen auszugehen, ungünstigen Falles wäre nur mit einer Überstreichung durch Rotoren zu rechnen.</p>

<p>Stellungnahme</p>	<p>Aus Artenschutzgründen ist diese südliche Teilfläche Telbrake nicht grundsätzlich von WEA ausgeschlossen. Das Konfliktpotential ist innerhalb der Fläche dennoch sehr unterschiedlich. Die Bedeutung für Kraniche, Gänse und Störche ist vergleichsweise gering, trotz der räumlichen Nähe zu den bedeutsamen Schlafplätzen dieser beiden erstgenannten Artengruppen im direkt angrenzenden Hochmoorzentrum. In der Abwägung sieht der NABU die Betroffenheit südlich Hellmannsdamm bzw. westlich Elmendorffs Damm als hinnehmbar (!) an, will man effektiv Windenergie an Land auch vor Ort ermöglichen. Ausgeschlossen von WEA sollte aber auch aus Artenschutz, Moorerhalts- und Biotopverbundgründen der eigentliche Moorrand im Osten östlich Elmendorffs Damm und nördlich Hellmannsdamm. Dabei ist einzuhalten, dass auch die Rotoren nicht in diese sensiblen Bereiche hineinragen. Es bedarf also einer Anpassung des Potentialgebietes an diese Notwendigkeiten.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (2022) gibt es ähnliche Festlegungen: Vorrang- und Vorbehaltsflächen liegen im Ostteil, ebenso Vorrangflächen Torferhalt. Nördlich Hellmanns Damm liegen Vorbehaltsflächen für Biotopverbund. Richtig festgelegt!</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Aus den oben dargelegten Gründen wird eine Anpassung des Plangebiets und damit der Verzicht auf Teilflächen des südlichen Teilbereichs in Abwägung der Belange nicht als erforderlich und angemessen beurteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Die <u>nördliche Potentialfläche Telbrake, also das Oyther Moor</u>, südlich des Langen Damm, stellen sich aus Artenschutzgründen hingegen sehr viel kritischer dar.</p> <p>Trotz der überwiegenden Ackernutzung bestehen diese aus gestörten, aber kohlenstoffreichen (Moor-)Böden in einer feuchten Niederungslage. Zur Bedeutung dieser Böden: siehe oben.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (2022) liegt hier flächig Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, die eingerahmt werden von Vorrangflächen für Natur und Landschaft, Biotopverbundflächen sowie in Richtung Moor das Naturschutzgebiet sowie Kompensationsflächen und Gesetzlich geschützte Biotope! Das Moor ist zudem FFH-Gebiet, weist eine internationale Bedeutung als Rastplatz für Kraniche und eine mindestens landesweite für nordische Gänse. Die Bedeutung des Moorzentrums als international bedeutsames Rastgebiet Kraniche basiert auf dem zentralen Schlafplatz im Moorzentrum (bis 22.000 Kraniche synchron anwesend) und korrespondierend hierzu die bedeutsamen Äsungsflächen dieser Kraniche, Wildgänse und nord. Schwäne. Hinzu kommen deren sehr bedeutsame regelmäßige Flugkorridore und den Vorsammelplätzen, die traditionell auch im WEA-Potentialgebiet Oyther Moor sowie nördlich liegen. Werden diese Teilkomponenten des Gastlebensraum durch Straßenbau und viele neue WEA geschädigt, gerät dieses ökologische Netz aus den Fugen. Dieses sehen wir beim regelmäßigen, ehrenamtlichen Kranichmonitoring seit über 2 Jahrzehnten. Das Oyther Moor hat auf diesen Flächen langjährig einen sehr hohen Stellenwert: Wir schätzen eine landesweite Bedeutung.</p> <p>Im Plangebiet und dessen Randbereich brüten zahlreiche bestandsgefährdete und windkraftsensible Arten, wie z.B. Baumfalke, Weißstorch, Habicht, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, (im Winter: Kornweihe), Ziegenmelker, Pirol. Zudem siedelt eine Population von mind. 7 Brutpaaren Feldlerche, einer Art, die bei uns sonst fast nur noch in Schutzgebieten brütet. Ein massiver Straßenausbau für Schwerlast-LKW und die eigentlichen WEA entwerfen diesen spannenden Moorrandlebensraum für immer. Es ist abzusehen, dass die Wertigkeit und das Beziehungsnetzwerk Schaden nehmen werden und damit negative Rückkoppelungen mit dem FFH-Gebiet.</p> <p>Von besonderer Relevanz ist die mutwillige Zerstörung einer Brut- und Lebensstätte nach BNatSchG, die mit Beginn der Kartierungsarbeiten am südwestlichen Rand der Potentialfläche festgestellt wurde. Einem extrem erfolgreich brütenden Brutpaar Weißstorch wurde illegalerweise und heimlich seine Nisthilfe abgebaut. Es ist davon auszugehen, dass</p>

	<p>diese in direktem Zusammenhang mit dem Konflikt zu dem Windpark zerstört wurde, um eine planungsrelevante Großvogelart heimlich zu vertreiben und auszulöschen: Eine Straftat! Die Störche ihrerseits wollten aber ihren mehrjährig angestammten Lebensraum nicht aufgeben und bauten kurzerhand einen Ersatzhorst in einem Nachbarbaum. Sie freuen sich weder über die illegale Horstzerstörung aus Geldgier, noch über die drohende Gefahr durch totbringende Rotorblätter der WEA. Planungsrechtlich bleibt ihr traditioneller Brutstandort selbst bei illegaler Horstzerstörung erhalten und ist weiter zu berücksichtigen.</p> <p>Zusammenfassend sieht der NABU nicht die WEA-Eignung der nördlichen WEA-Potentialfläche, da die Konflikte mit dem Naturschutz nicht vernünftig lösbar sind. Auch die Aussagen aus dem RROP Kreis Vechta lassen eine Änderung in eine Vorrangfläche für Windenergienutzung natur-schutzfachlich nicht zu</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Aus den oben dargelegten Gründen wird eine Aufgabe des nördlichen Teilbereichs des Plangebiets in Abwägung der Belange nicht als erforderlich und angemessen beurteilt.</p> <p>Kohlenstoffreiche Böden beschränken sich auf den nördlichen Teilbereich des Plangebiets. Hier herrscht Erdniedermoor vor.</p> <p>Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand tragen die Flächen nicht in hervortretender Weise zu Treibhausgasemissionen bei (NIBIS-Kartenserver: Treibhausgasemissionen). Strategien zur Erhöhung des Bodenwasserstands, um geringeren CO₂-Emissionen auszulösen, sind auch auf Ackerflächen umsetzbar. Nasse Moorböden können beispielweise in der sogenannten Paludikultur genutzt werden.</p> <p>Insofern ist nicht erkennbar, dass mit der Errichtung von WEA im nördlichen Plangebiet zukünftige Bestrebungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen in dem Raum konterkariert werden könnten.</p> <p>Den Belangen des Artenschutzes kann wie dargelegt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.</p> <p>Bei konkreten Vorhaben werden die gebotenen Maßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bestimmen sein.</p>